ersigen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	**2-3**
Editorial	**4**
Traktanden Gemeindeversammlung MO, 2. Dezember 2019, 20.00 Uhr Turnhalle Ersigen	**5-38**
1. Reglement über die Mehrwertabgabe	5-11
2. Ortsplanungsrevision 2017+ - Nachkredit	12
3. Schulsozialarbeit für die Schule Ersigen	13-14
4. Abwasserentsorgungsreglement - Teilrevision	14-22
5. Finanzgeschäfte - Budget 2020	23-37
6. Rechnungsprüfungsorgan - Wahl	38
7. Gemeindepräsident/in - Gemeinderatspräsident/in - Wahl	38
8. Verschiedenes	38
9. Übergabe der Bürgerbriefe an die Jungbürger/innen	38
Allgemeine Informationen	**39-47**
Feuerwehr Ersigen - Informationen	39
Zivilschutzorganisation Region Kirchberg*plus* - Einsatz Ersigen	40
Kakerlak - Regionale Kinder- und Jugendarbeit	41
Berner Gesundheit - Handy	42
Energieberatung Emmental - Richtiges Heizen und Lüften	43-44
Kirchgemeinde - Römisch-katholische Kirche	45
Wald Schweiz - Asthaufen sind kein Littering	46-47
Aus dem Gemeinderat	**48-57**
Gemeindepflanzland (Schrebergärten) im Moos (Aegelmoos)	48-51
Personelles - Jubiläen	51
Behördenanlass	51
Ortsplanungsrevision 2017+	52
Sanierung Rumendingenstrasse Mitte	52-53
Verkehrsmassnahmen Dorfteil Ersigen	53
Parkplatz Gemeindehaus	53
Entwässerte Flächen - Regenabwasser	54
Revitalisierungsprojekt Oberlauf Oesch im Moos	54
Seniorenessen	54
First Responder	55
Gemeindeinitiative	55-56
Kulturelles - Jahreskonzert „Freude und Kummer aus dem Schatzkästlein“	57

Aus den Kommissionen **58-61**
Baukommission - Baubewilligungen ohne öffentliche Publikation 58
Baukommission - Wasserversorgung - Trinkwasserqualität 59
Baukommission - Zurückschneiden Bäume, Hecken, Sträucher 60
Baukommission - Abfallentsorgung Papier, Karton, Altmetall 61

Aus der Gemeindeverwaltung **62-64**
Personelles 62
Öffnungszeiten über die Feiertage 63
Geschäftsbetriebe in Ersigen 63
Aufbewahrung Vorsorgeaufträge 63
Information AHV-Zweigstelle - Flexibles AHV-Rentenalter 63-64

Adventsfenster Ersigen **65**
Adventsfenster 2019 - Dorfteil Ersigen 65

Vereine/Parteien **66-68**
Rahmenbedingungen Beiträge 66
Trachtengruppe Kirchberg und Umgebung 67
Sportclub Ersigen 67
Elternrat Ersigen 68

Veranstaltungskalender **69-72**
Veranstaltungskalender Dezember 2019 - Juni 2020 69-71
Vereinsliste 72

Impressum Ersiger-Information 72

Titelbild und Rückseite: Dorfteil Oberösch

Editorial

Zum Abschluss der Legislaturperiode 2016-2019

Wer in der Politik Dankbarkeit erwartet, ist ein unverbesserlicher Optimist.
Zitat: Otto von Habsburg

Allen abtretenden Behördenmitgliedern danke ich herzlich für den Einsatz zu Gunsten der Öffentlichkeit. Ohne die Bereitschaft zur Mitwirkung von Freiwilligen würde unser doch so hoch gelobtes System nicht funktionieren.

Ein grosser Dank geht an das Team der Gemeindeverwaltung unter der Leitung von Thomas Balsiger. Ohne das fachliche Gewissen im Hintergrund wäre die Arbeit einer Amateurbehörde undenkbar.

Es war mir eine Ehre und Freude mit euch allen zusammen zu arbeiten.

Simon Werthmüller, Gemeinderatspräsident

Traktanden Gemeindeversammlung 02.12.19

1. Reglement über die Mehrwertabgabe

Bei der Überarbeitung der laufenden Ortsplanungsrevision 2017+ ist von Gesetzes wegen auch die Angelegenheit bezüglich der „Mehrwertabgabe" zu prüfen.

a) Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der am 3. März 2013 vom Schweizer Stimmvolk angenommenen Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist unter anderem der Gesetzgebungsauftrag über den Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte (Mehrwertabgabe) präzisiert und insofern verschärft worden, als das Bundesrecht nun selber eine zwingende Mindestregelung enthält, die von den Kantonen innert fünf Jahren in ihrer Gesetzgebung umgesetzt werden muss. Der Kanton Bern ist diesem Gesetzgebungsauftrag fristgerecht nachgekommen und hat mit der Teilrevision der kantonalen Baugesetzgebung (BauG) die erforderlichen Rechtsgrundlagen in den Artikeln 142 bis 142f BauG geschaffen.

Aufgrund von Artikel 142a BauG muss für alle Einzonungen (Wechsel von der Landwirtschaftszone in eine Nutzungszone) zwingend eine Mehrwertabgabe errechnet und erhoben werden. In unserer aktuellen Ortsplanungsrevision betrifft dies rund 30 Grundstücke, hauptsächlich im Dorfteil Niederösch, welche von der Landwirtschaftszone in die Dorferhaltungszone eingezont werden sollen.

Für Um- oder Aufzonungen, mit welchen baurechtlich und nutzungsmässig betrachtet mehr Möglichkeiten als bisher vorhanden sein werden, können die Gemeinden eine Mehrwertabgabe erheben.

Mit der „Kann-Formulierung" gilt es für die Gemeinde abzuschätzen, ob das Kosten-Nutzenverhältnis und die Rechtsgleichheit in Bezug der Einzonungen vorhanden sind. Für die Gemeinde Ersigen wurde Letzteres, aufgrund der hohen Anzahl von möglichen Pflichtigen bei den Einzonungen, als rechtsgleich angesehen. Weiter betrifft die Anzahl der Um- oder Aufzonungen gut das Doppelte an Grundstücken der Einzonungen. Es ist jedoch schwierig abzuschätzen, in welcher Form diese schlussendlich mehrwertabgabepflichtig werden.

Mit den übergeordneten gesetzlichen Grundlagen und dem vorliegenden Musterreglement des Kantons hat der Gemeinderat Ersigen das folgende „Reglement über die Mehrwertabgabe" erarbeitet:

b) Reglementstext

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ersigen beschliesst, gestützt auf Artikel 142 Absatz 4 des Baugesetzes des Kantons Bern und gestützt auf Artikel 3 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Ersigen, nachfolgendes Reglement:

I Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Art. 1

Gegenstand der Abgabe

[1] Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:

a. bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),
b. bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),

c. bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung).

[2] Beträgt der Mehrwert bei Einzonungen weniger als 20 000 Franken, bei Auf- und Umzonungen weniger als 50‘000.00 so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Artikel 142a Absatz 4 des Baugesetzes des Kantons Bern).

Art. 2

Bemessung der Abgabe

[1] Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:
a. bei Einzonungen (Artikel 1 Absatz 1 Buchtstabe a hiervor und Artikel 142a Absatz 1 des Baugesetzes): 20% des Mehrwertes,
b. bei Um- und Aufzonungen (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b hiervor und Artikel 142a Absatz 2 des Baugesetzes): 25 % des Mehrwerts,

[2] Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Artikel 142b Absatz 1 und 2 des Baugesetzes.

[3] Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes.

[4] Die Kosten für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertabgabe werden der Grundeigentümerschaft weiterverrechnet.

Art. 3

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

[1] Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich nach Artikel 142c-142e des Baugesetzes des Kantons Bern.

[2] Die Mehrwertabgabe wird vom Gemeinderat verfügt.

[3] Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

[4] Die Abgabe ist innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen. Ab dem 31. Tag wird bis zum Zahlungstermin (Eingang bei der Gemeinde) ein Verzugszins in der Höhe des für bernische Steuern geltenden Verzugszinses erhoben.

Art. 4

Kosten Verkehrswertschätzungen

[1] Bei unüberbauten Parzellen, welche eingezont werden sollen, gehen die Kosten der Verkehrswertschätzung zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

[2] Bei Um- und Aufzonungen und Einzonungen von überbauten Grundstücken bevorschusst die Einwohnergemeinde die vollen Kosten der Verkehrswertschätzung.

[3] Nachdem die Ortsplanung rechtskräftig ist, werden 50 % der Kosten für die Verkehrswertschätzung nach Abs. 2 der jeweiligen Grundeigentümerschaft in Rechnung gestellt. Die verbleibenden 50 % der Kosten trägt die Einwohnergemeinde.

[4] Falls die vorgesehene Zuweisung einer überbauten Parzelle zu einer Bauzone nicht zustande kommt, trägt die Einwohnergemeinde die vollen Kosten der Verkehrswertschätzung.

II Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen

Art. 5

[1] Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart der Gemeinderat mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Artikel 142a Absatz 3 des Baugesetzes).

[2] Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind in einem Vertrag zu regeln.

III Verwendung der Erträge

Art. 6

Verwendung der Erträge

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Artikel 5 Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Art. 7

Spezialfinanzierung

[1] Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung.

[2] Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

[3] Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

[4] Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

IV Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 8

Vollzug

[1] Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

Art. 10

Aufhebung und Fortbestand bisheriges Recht

[1] Das Reglement über die Mehrwertabschöpfung von Planungsmehrwerten vom 6. Juni 2005 wird aufgehoben.

[2] Die daraus entstandene Spezialfinanzierung „Planungsmehrwerte altrechtlich" bleibt bestehen. Die vorhandenen Mittel werden als Investitionsbeiträge direkt der entsprechenden Investition im Verwaltungsvermögen angerechnet. Der Gemeinderat entscheidet darüber unabhängig von der Höhe.

[3] Aus der Spezialfinanzierung „Planungsmehrwerte altrechtlich" dürfen keine Investitionsbeiträge an andere Spezialfinanzierungen angerechnet werden.

[4] Das Spezialfinanzierungskonto „Planungsmehrwerte altrechtlich" darf nie einen Negativsaldo ausweisen. Sobald das Konto auf Null steht, wird das Spezialfinanzierungskonto aufgelöst.

c) Abgleich mit den übergeordneten gesetzlichen Grundlagen

Die Gemeinden haben bei der Bemessung der Mehrwertabgabe nach dem Gesetz folgenden „Spielraum":

Einzonungen:	20 bis 50 Prozent	Unser Ansatz: 20 Prozent
Um-/Aufzonungen:	20 bis 40 Prozent	Unser Ansatz: 25 Prozent
Freigrenze Einzonungen:	Fr. 20‘000.00	Unser Wert: Fr. 20‘000.00
Freigrenze Um-/Aufzonungen:	Fr. 20‘000.00	Unser Wert: Fr. 50‘000.00

Beträgt der errechnete Mehrwert weniger als Fr. 20‘000.00 respektive Fr. 50‘000.00, wird keine Abgabe erhoben. Der Betrag der Freigrenze ist bei der Berechnung der Mehrwertabgabe nicht abziehbar.

d) Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen im kantonalen Baugesetz

- Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Er ist mit einer anerkannten Methode zu berechnen. Der bei einer Einzonung errechnete Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der innert zwei Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird. (Art. 142b BauG)
- Die Mehrwertabgabe wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD) oder durch Veräusserung realisiert wird. Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Artikel 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 genannten Vorgänge. Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes wird die Abgabe anteilsmässig fällig. (Art. 142c BauG)
- Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde verfügt. Die Gemeinde legt spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung, die den Mehrwert begründet, den Entwurf der Abgabeverfügung vor. Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung, die unter Vorbehalt der aufgelaufenen Teuerung in den Grundzügen dem Entwurf der Abgabeverfügung entsprechen muss. (Art. 142d BauG)
- Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe besteht zu Gunsten der Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinn von Artikel 109a Buchstabe e EG ZGB. (Art. 142e BauG)
- Die Erträge der Mehrwertabgabe fallen zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu. (Art. 142f BauG)

e) Fälligkeiten

Als Veräusserung gelten gemäss Art. 130 Steuergesetz die folgenden Vorgänge:
Verkauf, Tausch, Enteignung, Einbringung in eine Gesellschaft, Übertragung von Grundstücken durch eine Gesellschaft auf Inhaberinnen und Inhabern von Beteiligungsrechten, Auflösungen einer Personengesamtheit, Beteiligung von Miterben am Gewinn auf einem landwirtschaftlichen Grundstück oder auf öffentlichem Recht beruhende Beteiligung an einem Grundstück. Nicht als Veräusserung gilt der blosse Erbgang oder die Einräumung eines Baurechts.
Gemäss Artikel 131.2 des Steuergesetzes kann die Grundstückgewinnsteuer und damit auch die Mehrwertabgabe bei unentgeltlichen Handänderungen aufgeschoben werden. Das sind: Schenkung, Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug, Scheidung. In diesen Fällen wird die Mehrwertabgabe nicht fällig und muss erst bei der nächsten Veräusserung oder Überbauung beglichen werden.
Bei der Überbauung wird die Fälligkeit mit dem Ausheben der Baugrube als Datum der Schnurgerüstkontrolle definiert. Wo keine Schnurgerüstabnahme erforderlich ist mit dem Beginn der Arbeiten, die für sich allein betrachtet einer Baubewilligung bedürfen.

f) Verfahrensablauf/Verkehrswertschätzungen

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 zum vorliegenden Reglement über die Mehrwertabgabe und der Zustimmung zum nachfolgenden Traktandum „Genehmigung Nachkredit Ortsplanungsrevision 2017+“, werden alle in Frage kommenden Grundstücke durch einen Schätzer bewertet. Die Methode des Schätzers muss durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern anerkannt sein, da dem Kanton 10 % der jeweiligen Mehrwertabgabe zustehen wird. Als Schätzer vorgesehen ist Herr Thomas Müller aus Moosseedorf vom Büro für Grundstückbewertungen (BfG) Mittelland. Das BfG hat Erfahrungen mit Schätzungen für die Mehrwertabgaben Die Schätzungsmethoden für die Mehrwertabgaben sind vom Kanton (Amt

für Gemeinden und Raumordnung) anerkannt. Der vorgesehene Schätzer weist eine genügende Distanz zu unserer Region aus. Die Neutralität und Gleichbehandlung sind gegeben. Die Kostentragung dieser Schätzungen ist im Reglement über die Mehrwertabgabe wie folgt definiert:

- Bei unüberbauten Parzellen, welche eingezont werden sollen, gehen die Kosten der Verkehrswertschätzung zu Lasten der Grundeigentümerschaft.
- Bei Um- und Aufzonungen und Einzonungen von überbauten Grundstücken bevorschusst die Einwohnergemeinde die vollen Kosten der Verkehrswertschätzung.
- Nachdem die Ortsplanung rechtskräftig ist, werden 50 % der Kosten für die Verkehrswertschätzung der jeweiligen Grundeigentümerschaft in Rechnung gestellt. Die verbleibenden 50 % der Kosten trägt die Einwohnergemeinde.
- Falls die vorgesehene Zuweisung einer überbauten Parzelle zu einer Bauzone nicht zustande kommt, trägt die Einwohnergemeinde die vollen Kosten der Verkehrswertschätzung.

Alle Verkehrswertschätzungen sollen in der Zeitspanne von Mitte Dezember 2019 bis Ende März 2020 stattfinden. Die betroffenen Grundstücksbesitzer werden vorgängig bezüglich Termin und Grundlagen entsprechend schriftlich informiert.
Pro Objekt wird mit Kosten für die Verkehrswertschätzung im Bereich von rund Fr. 2‘000.00 gerechnet.
Der entsprechende Verfügungsentwurf über die Mehrwertabgabe wird den Betroffenen zeitgleich mit der vorgesehenen öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision 2017+, welche im April 2020 vorgesehen ist, übermittelt. Die definitive Verfügung erfolgt nach Rechtskraft der Ortsplanung. Falls die Ortsplanungsrevision 2017+ an der Juni-Gemeindeversammlung 2020 vorgelegt werden kann, wird mit der Rechtskraft auf Ende 2020 gerechnet.

g) Berechnungsbeispiele

Bei den nachfolgenden Berechnungsbeispielen handelt es sich um rein fiktive Werte. Im Rahmen der Verkehrswertschätzung werden beide Werte, der Verkehrswert z.B. in der Landwirtschaftszone oder Dorfzone und in der Dorferhaltungszone oder Mischzone errechnet.

1) Einzonung (z.B. Landwirtschaftszone in Dorferhaltungszone)

Verkehrswert in der Landwirtschaftszone	Fr. 980‘000.00
Verkehrswert in der Dorferhaltungszone	Fr. 1‘042‘000.00
Mehrwert	Fr. 62'000.00

Mehrwert von Fr. 62‘000.00 zu 20 % ergibt eine Mehrwertabgabe von Fr. 12‘400.00.

Von den Fr. 12‘400.00 stehen Fr. 11‘160.00 (90 %) unserer Gemeinde und Fr. 1‘240.00 (10 %) dem Kanton Bern zu.

2) Einzonung (z.B. Landwirtschaftszone in Dorferhaltungszone)

Verkehrswert in der Landwirtschaftszone	Fr. 650‘000.00
Verkehrswert in der Dorferhaltungszone	Fr. 660‘000.00
Mehrwert	Fr. 10'000.00

Der Mehrwert von Fr. 10‘000.00 liegt unter der Freigrenze von Fr. 20‘000.00. Somit ist dieser Mehrwert nicht mehrwertabgabepflichtig.

3) Um-/Aufzonung (z.B. Dorfzone in Mischzone)

Verkehrswert in der Dorfzone	Fr.	510‘000.00
Verkehrswert in der Mischzone	Fr.	760‘000.00
Mehrwert	Fr.	250‘000.00

Mehrwert von Fr. 250‘000.00 zu 25 % ergibt eine Mehrwertabgabe von Fr. 62‘500.00.

Von den Fr. 62‘500.00 stehen Fr. 56‘250.00 (90 %) unserer Gemeinde und Fr. 6‘250.00 (10 %) dem Kanton Bern zu.

4) Um-/Aufzonung (z.B. Dorfzone in Mischzone)

Verkehrswert in der Dorfzone	Fr.	850‘000.00
Verkehrswert in der Mischzone	Fr.	898‘000.00
Mehrwert	Fr.	48‘000.00

Der Mehrwert von Fr. 48‘000.00 liegt unter der Freigrenze von Fr. 50‘000.00. Somit ist dieser Mehrwert nicht mehrwertabgabepflichtig.

h) Verwendung des Mehrwertabgabe-Ertrags

Die Einnahmen aus der Mehrwertabgabe sind einer Spezialfinanzierung zuzuführen. Gelder aus dieser dürfen nur nach Art. 5 Abs. 1 verwendet werden. Das heisst für Entschädigungen aus materieller Enteignung und allgemeinen Raumplanungsmassnahmen, wie Förderung zum Erhalt von Fruchtfolgeflächen und Verdichtung nach Innen sowie für steuerfinanzierte Infrastrukturaufgaben.

Antrag des Gemeinderates

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 wird beantragt, das vorliegende Reglement über die Mehrwertabgabe zu genehmigen.

2. Ortsplanungsrevision 2017+ - Nachkredit

a) Stand der Arbeiten - Terminplanung

Vom zuständigen Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern haben wir in diesem Sommer den zweiten Vorprüfungsbericht retour erhalten. Konzeptionell sind keine Ergänzungen und Anpassungen erforderlich. In den Unterlagen sind jedoch noch diverse Korrekturen vorzunehmen.

Diese Arbeiten sollen bis Ende 2019 abgeschlossen werden. Die Schätzerarbeiten sind bis im März 2020 geplant. Die öffentliche Auflage der Ortsplanungsrevision 2017+ soll im April 2020 erfolgen. Mit der Vorlage an der Gemeindeversammlung wird im Juni 2020 gerechnet. Mit der Rechtskraft der zukünftigen Ortsplanung wird ab Ende 2020 ausgegangen.

b) Kosten - Nachkredit

Für die Erarbeitung der Ortsplanungsrevision 2017+ wurde im Jahr 2016 ein Verpflichtungskredit von Fr. 110‘000.00 bewilligt. Die Panorama AG, Bern, hat im gleichen Jahr den Auftrag mit offerierten Kosten von Fr. 92‘000.00 erhalten. Per 30. Juni 2019 sind durch die Panorama AG Dienstleistungen von insgesamt rund Fr. 108‘000.00 erbracht worden. Die begründete Kostenüberschreitung gegenüber der Vergabe beträgt somit rund Fr. 16‘000.00. Der bewilligte Kredit ist somit ausgeschöpft.

Die Finalisierungsofferte der Panorama AG, Bern, vom 19. August 2019 weist zusätzliche Kosten von Fr. 27‘400.00 aus. Im Projekt stehen zudem die für die Bemessung der Mehrwertabgabe anstehenden Schätzungsarbeiten an. Diesbezüglich wird auf die detaillierten Erläuterungen im Text zum Traktandum 1 „Reglement über die Mehrwertabgabe“ verwiesen. Es wird mit Schätzerkosten von brutto Fr. 120‘000.00 gerechnet. Der Nachkreditbetrag beläuft sich somit auf rund Fr. 150‘0000.00. Gemäss dem zukünftigen Reglement über die Mehrwertabgabe bevorschusst die Gemeinde die vollen Kosten der Schätzungen. Nach Rechtskraft der Ortsplanung werden in der Regel 50 % der Schätzerkosten der jeweiligen Grundeigentümerschaft in Rechnung gestellt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass sich die Nettokosten des Nachkredits schlussendlich bei rund Fr. 90‘000.00 bewegen werden.

Bei den zusätzlichen Kosten handelt es sich grundsätzlich um Kosten, welche bei der Vorbereitung des Projekts im Jahr 2016 nicht bekannt gewesen sind. Die effektiven Folgen der eidgenössischen Raumplanungsgesetzesrevision aus dem Jahr 2013 waren zu diesem Zeitpunkt in der Praxis noch zu wenig ausgereift. Insbesondere die Praxisanwendungen und kantonalen gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Mehrwertabgabe sind erst im Jahr 2018 und auch in diesem Frühjahr 2019 festgelegt worden.

Antrag des Gemeinderates

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 wird beantragt, für die Ortsplanungsrevision 2017+ einen Nachkredit von brutto Fr. 150‘000.00 zu bewilligen.

3. Schulsozialarbeit für die Schule Ersigen

Die Schulsozialarbeit im Allgemeinen setzt sich zum Ziel Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten. Sie werden bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung unterstützt und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen gefördert. Schulsozialarbeiter/innen fördern gemeinsam mit den Akteuren der Schule die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie beraten auch Lehrpersonen und Eltern in Erziehungsfragen. Sie bringen dabei sozialpädagogische und sozialarbeiterische Sicht- und Handlungsweisen in die Schule ein und nehmen eine Brückenfunktion zwischen den einzelnen Sozialpartnern wahr. Die Schulsozialarbeitenden tragen dazu bei, positive Lern- und Lebensbedingungen zu erhalten oder zu schaffen. Sie helfen mit, die Schule als Lebensraum so zu gestalten, dass alle Kinder und Jugendliche darin ihren Platz finden. Sie sollten sich an der Gestaltung des Lebensraumes Schule beteiligen, sowie vielfältige Beziehungen zum sozialen Umfeld entwickeln können.

Die Schulkommission hat in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Lehrerkollegium diverse Abklärungen zum Bedarf einer Schulsozialarbeit an unserer Schule vorgenommen. Dies nachdem auch an der ländlich geprägten Ersiger Schule zunehmend Herausforderungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu lösen sind. Der Wandel in der Gesellschaft ist längst auch bei uns angekommen. Veränderte Werte, Kinder aus Familien mit anderem kulturellen Hintergrund oder Kinder aus Familien in schwierigen Situationen haben die Rahmenbedingungen für den Unterricht stark verändert. Lehrkräfte haben vermehrt ihre Ressourcen für die Bewältigung von Problemen wie Mobbing, Gewaltauswirkungen, usw. einzusetzen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die Unterrichtsziele erreicht werden.

Die genannten Abklärungen haben einen klaren Bedarf für unsere Gemeinde im Bereich der Schulsozialarbeit ergeben. Zudem ist in einem grossen Teil der Schulen in unserer Region das Angebot der Schulsozialarbeit bereits eingeführt.

Die Suche nach einer professionellen Schulsozialarbeitslösung gestaltete sich nicht ganz einfach. Die Gemeinde Ersigen ist dem Sozialdienst Oesch-Emme in Wynigen angeschlossen. Diese Institution bietet aktuell keine Anschlusslösung im Bereich des Schulsozialdienstes an. Die Anfrage an die Gemeinde Kirchberg wurde mit der Begründung der Überschneidungen in der sozialrechtlichen Zuständigkeit (Sozialdienst Oesch-Emme) abgelehnt. Unsere Anfrage an die Stadt Burgdorf wurde positiv beantwortet. Burgdorf bietet im Bereich der Schulsozialarbeit bereits Anschlusslösungen für die Gemeinden Oberburg und Hasle bei Burgdorf an. Voraussichtlich wird die Stadt Burgdorf die Schulsozialarbeit auch für die Gemeinden Wynigen, Seeberg und Rumendingen anbieten.

Der Gemeinderat hat im Budget des laufenden Jahres den Betrag von Fr. 13‘500.00 für eine Schulsozialarbeitslösung in der Zeitspanne vom 1. August bis 31. Dezember 2019 integriert. Mit der Stadt Burgdorf konnte in diesem Sommer der entsprechende Zusammenarbeitsvertrag ab dem 1. August 2019 abgeschlossen werden. Dies unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zum notwendigen Verpflichtungskredit der jährlich wiederkehrenden Kosten für die Schulsozialarbeit an der Schule Ersigen.

Die Schulsozialarbeiterin hat ihre Arbeit nach den Schulsommerferien 2019 aufgenommen. Sie ist wöchentlich zwei Mal zu festgelegten Zeiten abwechslungsweise in den Schulhäusern von Ersigen und Niederösch vor Ort.

Die jährlichen Kosten für die Schulsozialarbeit belaufen sich auf maximal Fr. 37'000.00. Gemäss Artikel 7 unseres Organisationsreglements obliegt die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Kosten ab Fr. 20'000.00 der Einwohnergemeindeversammlung. Vereinbart wurde ein Umfang von 20 Stellenprozenten. Die jährlichen Gesamtkosten in Form einer Vollkostenrechnung setzen sich aus den direkten Personalkosten im Betrag von 32'700.00 und den Verwaltungs- und Infrastrukturkosten von Fr. 4'200.00 zusammen.

Die Kosten für die Schulsozialarbeit von Fr. 37'000.00 für das Rechnungsjahr 2020 sind im Budget 2020 integriert worden. Die Schulsozialarbeit wird auf vorderhand zwei Schuljahre, bis zum 31. Juli 2022 befristet. Die Weiterführung muss durch das finanzkompetente Organ, voraussichtlich die Gemeindeversammlung, vor dem 31. Dezember 2021 gefällt werden.

Antrag des Gemeinderates
Der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 wird beantragt, die wiederkehrenden Kosten mit einem Verpflichtungskredit von Fr. 37'000.00 pro Rechnungsjahr für die Schulsozialarbeit der Ersiger Schule (Schulstandorte Ersigen und Niederösch) zu genehmigen. Dieser Beschluss gilt befristet bis zum 31. Juli 2022.

4. Abwasserentsorgungsreglement - Teilrevision

a) Gründe der Teilrevision
Das Wasserversorgungsreglement sowie das Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde sind beide 20 Jahre alt. Im Konzept zur Überarbeitung der älteren Reglemente der Einwohnergemeinde Ersigen ist vorgesehen, dass beide Reglemente im Jahr 2020 einer vollständigen Überprüfung und Erneuerung unterzogen werden sollen. Die nachgenannten Herausforderungen im Bereich der sogenannten „entwässerten Flächen" haben dazu geführt, dass aktuell rein für das Abwasserentsorgungsreglement eine Teilrevision vorgezogen werden muss. Die Inhalte der nachgenannten Teilrevision sollen im Jahr 2020 vollständig in die Totalrevision des Abwasserentsorgungsreglements übernommen werden.

b) Auslöser der Teilrevision – entwässerte Flächen (Regenabwassergebühren)
Grundstücke, welche Oberflächenwasser aus Dachflächen und Vorplätzen in die Schmutzwasserkanalisation einleiten, haben seit knapp 20 Jahren eine entsprechende Gebühr für die „entwässerten Flächen" bezahlt. Im vergangenen Jahr wurden diversen Grundeigentümer/innen veränderte Flächen als Grundlage der Gebühren für die entwässerten Flächen mitgeteilt. Diese sind zu einem grossen Teil unter den in den letzten Jahren fakturierten Flächen gelegen, obschon keine baulichen Veränderungen vorgenommen worden sind.

Nach eingehender Analyse der Sachlage musste festgestellt werden, dass bei der Berechnung der Flächen im Jahr 2018 andere Grundlagen angenommen worden sind, als dies bei der bisherigen „altgedienten" Berechnung der Fall gewesen ist. So sind zum Beispiel ein Teil der Flächen nur zu 50 % miteinbezogen worden, wenn es sich um einen teilweise sickerfähigen Untergrund handelt. Diese sogenannte „50 %-Klausel" ist im gültigen Abwasserreglement der Gemeinde Ersigen nicht enthalten und hätte den Grundeigentümerschaften somit nicht „gutgeschrieben" werden dürfen.

Die bis ins Jahr 2017 erfolgten Gebührenberechnungen für die entwässerten Flächen sind strikt nach dem gültigen Abwasserentsorgungsreglement und aufgrund der seinerzeitigen Aufnahme durch den Baukontrolleur der Gemeinde Ersigen ausgestellt werden. Mit diesen Grundlagen erfolgten bis und mit dem Jahr 2017 korrekte Fakturierungen. Durch die erwähnten veränderten Grundlagen ist teilweise der Eindruck entstanden, dass in den letzten Jahren ein zu hoher Betrag an Gebühren bezahlt worden ist, was nicht zutreffend ist.

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass allen Betroffenen, welche im Jahr 2018 auf der Wasser-/Abwassergebührenschlussrechnung generell ein Betrag für die entwässerten Flächen enthalten gewesen ist, der bezahlte Betrag bei der Schlussrechnung 2019 gutgeschrieben wird. Für das Jahr 2019 werden ebenfalls keine Gebühren für die entwässerten Flächen in Rechnung gestellt.

c) Neuerungen mit der Teilrevision

- Die Regenabwassergebühren für die entwässerten Flächen werden bei den Gebühren explizit erwähnt.
- Die erwähnte 50 %-Klausel wird in den reglementarischen Grundlagen integriert.
- Bisher sind nur Liegenschaften gebührenpflichtig gewesen, welche die „entwässerten Flächen“ ausschliesslich via Schmutzwasserkanalisation, mit Zuführung in die ARA, eingeleitet haben.
- Mit den aktuellen übergeordneten gesetzlichen Grundlagen wird auch die klare Regelung eingefügt, wonach auch die Einleitung in eine öffentliche Leitung, welche in einen Vorfluter (z.B. Bach) führt und nicht der ARA zugeführt wird, gebührenpflichtig wird. Dies aufgrund der Investitions- und Unterhaltskosten der Gemeinde für solche Leitungsführungen.
- Mit der zukünftig erhöhten Anzahl an gebührenpflichtigen Liegenschaften werden die Gebühren für die entwässerten Flächen entsprechend gesenkt. So soll der Ansatz pro m^2 von bisher Fr. 1.20 im Jahr 2020 noch bei 50 Rappen liegen.
- Neu werden im Reglement Rahmentarife definiert. Die jeweiligen Gebührenansätze pro Jahr legt der Gemeinderat fest. Bisher waren die Rahmentarife nicht im Reglement festgelegt. Das Festlegen der jährlichen Gebührenansätze hat aber schon bisher im Kompetenzbereich des Gemeinderates gelegen.

Nachfolgend sind die mit der Teilrevision massgebenden aktuellen und neuen Fassungen im Abwasserentsorgungsreglement aufgeführt. Ebenso ist der neue Gebührentarif, welcher durch den Gemeinderat beschlossen wird und unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung zur vorliegenden Teilrevision ab dem 1. Januar 2020 gültig sein soll, abgedruckt.

d) Teilrevision – massgebender Reglementstext im Vergleich bisher/neu
Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ersigen beschliesst gestützt auf das gültige Organisationsreglement sowie die entsprechenden übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen, nachfolgende Revision zum Abwasserentsorgungsreglement 2000:

5. Gebühren

Bisher

Finanzierung der Abwasseranlagen

Art. 28 [1] Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:
a) Die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren).
b) Die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).
c) Die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
d) Sonstige Beiträge Dritter.

1) [2] Die Höhe der Anschlussgebühren legt die Einwohnergemeindeversammlung im Abwassertarif fest. Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat im Abwassertarif fest.

Neu

Finanzierung der Abwasserentsorgung

Art. 28 [1] Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit
a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
d) sonstigen Beiträgen Dritter.

[2] Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats
   1. den Gebührenrahmen der einmaligen Anschluss-gebühren
   2. den Gebührenrahmen der wiederkehrenden Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren

b) der Gemeinderat in einem Gebührentarif
   1. die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren und der wiederkehrenden Grund, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren unter Einhaltung des Gebührenrahmens

Bisher

Anschlussgebühren

Art. 30 [1] Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

[2] Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW (Auszug im Anhang) der angeschlossenen Bauten und Anlagen erhoben.

[3] Für Regenabwasser und Strassenabwasser nach Art. 16, das in öffentliche Leitungen eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m^2 entwässerter Fläche zu bezahlen.

[4] Bei einer Erhöhung der Belastungswerte (BW) oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche wird eine Nachgebühr geschuldet.

[5] Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls findet Absatz 4 Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Abs. 1 bis 3 voll zu bezahlen.

[6] Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Belastungswerte (BW) und die m^2 entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

[7] Die Baukommission ist berechtigt, bei der Wasserversorgung und der ARA die erforderlichen Angaben einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die Gemeindeverwaltung und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

[8] Bei Verminderung der Belastungswerte (BW), der entwässerten Fläche oder bei Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

Neu
Anschlussgebühren

Art. 30 [1] unverändert

[2] unverändert

[3] Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen, Strassen, Zufahrten, Parkplätzen, etc.), das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m^2 entwässerte Fläche zu bezahlen. Begrünte Dachflächen von mindestens 10 cm Substraktstärke gelten nicht als entwässerte Flächen.

[4] unverändert

[5] unverändert

[6] unverändert

[7] unverändert

[8] unverändert

Bisher
Wiederkehrende Gebühren; Allgemeines

Art. 31 [1] Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch die Anschlussgebühren oder andere Beiträge gedeckt sind sowie zur Deckung der Betriebskosten, sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

[2] Die Grundgebühren werden pro Wohnung und Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb über eine Pauschale erhoben, welche je nach Grösse der entwässerten Fläche auch ein Mehrfaches ausmachen kann. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt oder keine entwässerte Fläche vorhanden ist.

[3] Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 32.

[4] Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht (z.B. Nutzung von privatem Wasser oder von Regenwasser) und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.

[5] Für Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 16, das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m2 entwässerter Fläche zu bezahlen. Ausgenommen ist die Einleitung von Strassenabwasser aus Staatsstrassen.

Neu
Wiederkehrende Gebühren; Allgemeines

Art. 31 [1] Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

[2] unverändert

[3] unverändert

[4] unverändert

[5] Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen, Strassen, Zufahrten, Parkplätzen, etc.), das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m2 entwässerter Fläche zu bezahlen.

Neu
Gebührenrahmen einmalige Anschlussgebühren

Art. 33 [1] Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in den Absätzen 2 bis 3 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Art. 30 ff in Ausführungsbestimmung des Gebührentarifs zum Abwasserentsorgungsreglement fest, die zu veröffentlichen sind.

[2] Die einmalige Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 150.00 bis Fr. 300.00 pro Belastungswert, zuzüglich Mehrwertsteuer.

[3] Die einmalige Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 4.00 bis Fr. 8.00 pro m2 entwässerte Fläche, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Neu
Gebührenrahmen jährlich wiederkehrende Gebühren

Art. 34 [1] Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Art. 30 ff in Ausführungsbestimmung des Gebührentarifs zum Abwasserentsorgungsreglement fest, die zu veröffentlichen sind.

[2] Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieb Fr. 150.00 bis Fr. 300.00 zuzüglich Mehrwertsteuer.

[3] Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.50 bis Fr. 3.00 pro m3 eingeleitetes Abwasser gemäss Art. 31 Abs. 3, zuzüglich Mehrwertsteuer.

[4] Die Regenabwassergebühr für die Einleitung von Regenabwasser in die öffentlichen Leitungen beträgt pro m2 entwässerte Fläche Fr. 0.20 bis Fr. 1.20 gemäss Art. 31 Abs. 5, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Der bisherige Artikel 33 ist neu der **Artikel 35**. Die nachfolgenden Artikel verschieben sich entsprechend.

Bisher	
Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist a) Anschlussgebühren	**Art. 33 (neu Art. 35)** [1] Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann die Gemeinde, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten Belastungswerte und der voraussichtlich entwässerten Fläche gemäss Baugesuch berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. [2] Die Nachgebühr (Art. 30 Abs.4) wird mit der Installation der neuen Armaturen und Apparate und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung und Zahlungsfrist richten sich nach Absatz 1.
b) Vorfinanzierung	[3] Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen, Abwasserreinigungsanlagen und Spezialbauwerke kann die Gemeinde von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekrets über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühr unverzinst angerechnet.
c) Wiederkehrende Gebühren	[4] Die jährlich wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 30. November fällig. Auf den 30. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den durchschnittlichen Abwasseranfall des Vorjahres stützt.
d) Zahlungsfrist	[5] Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.
e) Einforderung	[6] Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.
f) Verzugszins	[7] Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
g) Verjährung	[8] Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre und die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Neu
Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

Art. 35 [1] unverändert

[2] unverändert

[3] unverändert

[4] Die jährlich wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig.

[5] unverändert

[6] unverändert

[7] unverändert

[8] unverändert

Neu
Inkrafttreten

Art. 41 [6] Die Teilrevision vom 2. Dezember 2019 tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

[7] Der Abwassertarif wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben und per 1. Januar 2020 durch einen Gebührentarif ersetzt.

e) Gebührentarif zum Abwasserentsorgungsreglement
Nachfolgend zur Information der neue Gebührentarif zum Abwasserentsorgungsreglement, welcher den bisherigen Abwassertarif ersetzen soll:

Der Gemeinderat Ersigen beschliesst, gestützt auf Art. 28 ff des Abwasserentsorgungsreglements vom 2. Dezember 2019 (Teilrevision)

Einmalige Anschlussgebühren

Art. 1 [1] Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 200.00 pro Belastungswert, zuzüglich Mehrwertsteuer.

[2] Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 6.00 pro m2 entwässerte Fläche, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Jährlich wiederkehrende Gebühren

Art. 2 [1] Die jährliche Grundgebühr pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 180.00, zuzüglich Mehrwertsteuer.

[2] Die Verbrauchsgebühr pro m3 eingeleitetes Abwasser beträgt Fr. 1.60, zuzüglich Mehrwertsteuer.

[3] Die Regenabwassergebühr für die Einleitung von Regenabwasser in die öffentlichen Leitungen beträgt pro m2 entwässerte Fläche Fr. 0.50 zuzüglich Mehrwertsteuer. Ausgenommen hiervon ist das Regenabwaser von Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen.

Bemessung Regenabwassergebühr

Art. 3 Die Bemessung der Regenabwassergebühr erfolgt nach den nachstehenden Grundsätzen:

1 Flächen, welche das anfallende Regenabwasser direkt oder indirekt in eine öffentliche Kanalisation bzw. öffentliche Leitung einleiten, sind gebührenpflichtig, ungeachtet dessen, ob das Regenabwasser in die Abwasserreinigungsanlage oder in einen Vorfluter eingeleitet wird.

2 Es werden nur Flächen erfasst, welche vor Reduktion 50 m2 oder mehr betragen. Diese Flächen sind gebührenpflichtig auch wenn die Flächen nach einer allfälligen Reduktion kleiner als 50 m2 werden.

3 Dachflächen werden der Gebäudefläche aus der amtlichen Vermessung gleichgesetzt. Damit werden mögliche Dachvorsprünge nicht berücksichtigt. Angrenzende Grünflächen werden dagegen bis zum Gebäude berechnet.

4 Kies- oder Mergelflächen und Sickersteinflächen (Öko-Sickersteine) sind nicht gebührenpflichtig. Verbundsteinflächen unverfugt werden mit einem Reduktionsfaktor von 0.50 berechnet (Teilversickerung des Regenwassers). Verfugte Verbundsteinflächen werden dagegen nicht reduziert. Asphalt- und Betonbelagsflächen werden nicht reduziert.

5 Strassen sind nicht wiederkehrend gebührenpflichtig. Dies gilt sinngemäss für private nicht ausparzellierte Verkehrszufahrten von mehreren Grundstücken.

6 Gebührenpflichtige Oberflächen, wovon das Regenabwasser über Retentionsanlagen gedrosselt in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet wird, werden zur Berechnung der Gebühr mit dem Faktor 0.50 multipliziert. Die Retentionsanlagen haben den geltenden Normen und Vorschriften zu entsprechen.

7 Gebührenpflichtige Oberflächen bei Grundstücken, welche Regenwasser dauernd und ausnahmslos als Brauchwasser (Toiletten, Waschmaschinen, Bewässerung etc.) nutzen, werden zur Berechnung der Gebühr mit einem Faktor 0.50 multipliziert. Regenwasserfässer zur Gartenbewässerung führen zu keiner Reduktion.

Inkrafttreten

Art. 4 Der Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Antrag des Gemeinderates

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 wird beantragt, die vorliegende Teilrevision 2019 des Abwasserentsorgungsreglements 2000 zu genehmigen.

5. Finanzgeschäfte – Budget 2020

Nachfolgend wird der gesamte in Artikel 29 der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der bernischen Gemeinden vorgegebene Vorbericht zum Budget 2020 veröffentlicht. Diesem können alle wichtigen Informationen entnommen werden. Die Funktionale Gliederung des Budgets 2020 liegt bis zur Gemeindeversammlung während den ordentlichen Büroöffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Ersigen öffentlich auf, wo sie auch in Kopie bezogen werden kann.

0 Auf einen Blick (Management Summary)

a) Übergeordnete Rahmenbedingungen und gemeindespezifische Informationen
Das Budget 2020 der Einwohnergemeinde Ersigen wurde nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) erstellt. Bei der Erstellung des Budgets konnte auf die beiden Jahresabschlüsse 2017 und 2018 der fusionierten Gemeinde Ersigen abgestellt werden.

b) Geplante Steueranlage/Gebührenansätze
Im Budget 2020 sind ein paar Ansätze angepasst worden. Nachfolgend im Detail die zugrunde gelegten Ansätze mit den entsprechenden Anpassungen:

Steueranlage	1,70 Einheiten (bisher 1,60; Erhöhung um einen Steuerzehntel)
Liegenschaftssteuer	1,2 ‰ des amtlichen Wertes (wie bisher)
Feuerwehrersatzabgabe	4 % der Kantonssteuern (mindestens Fr. 50.00, höchstens Fr. 450.00) (wie bisher)
Hundetaxe	Fr. 70.00 pro Hund (wie bisher)
Frischwasser	Fr. 1.40 pro m^3 (wie bisher) Fr. 120.00 Grundgebühr pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb (bisher Fr. 130.00; Reduktion um Fr. 10.00 pro Einheit)
Abwasser	Fr. 1.60 pro m^3 (wie bisher) Fr. 180.00 Grundgebühr pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb (bisher Fr. 190.00; Reduktion um Fr. 10.00 pro Einheit) Fr. 0.50 pro m^2 entwässerte Fläche (bisher 1.20; Reduktion um 70 Rappen pro m^2)
Kehricht	Fr. 0.35 pro kg (wie bisher) Fr. 1.00 Andockgebühr 240 Liter (wie bisher) Fr. 3.00 Andockgebühr 800 Liter (wie bisher) Fr. 70.00 Grundgebühr pro Kunde (wie bisher) Brings! Plafonierung Fr. 50.00 pro Haushalt/Jahr (wie bisher)

c) Budgetergebnis in der Übersicht

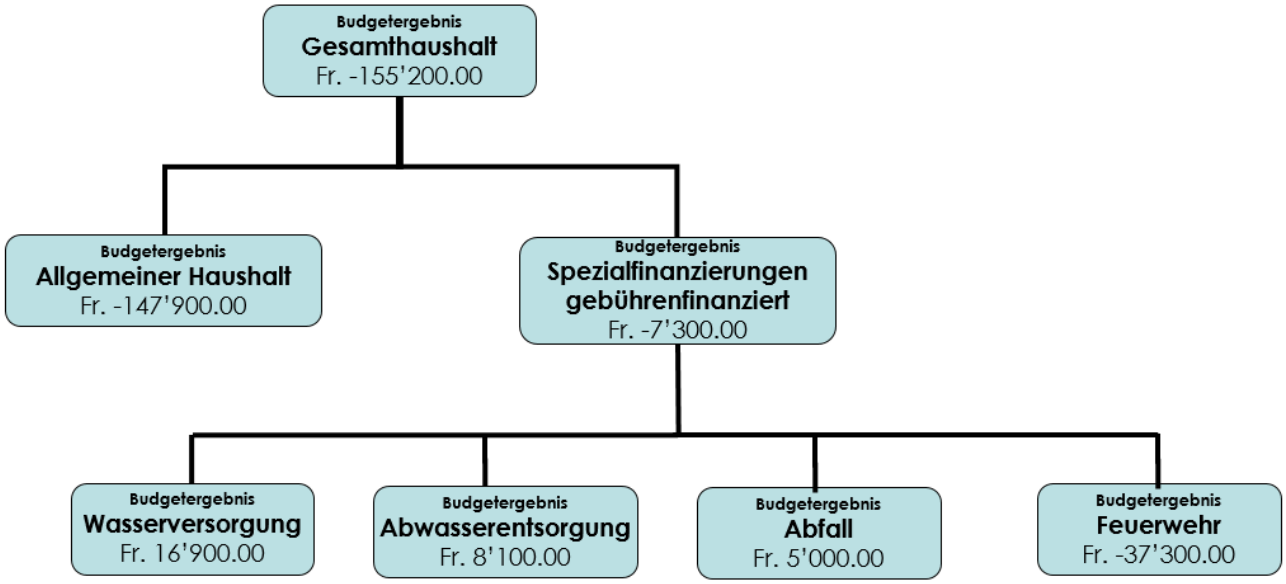

d) Budgetergebnis erläutert

Im allgemeinen Haushalt resultiert trotz einer beantragten Steuererhöhung um einen Zehntel von bisher 1,60 Einheiten auf 1,70 Einheiten ein Aufwandüberschuss von Fr. 147'900.00. Damit wird die rechtliche Vorgabe von Artikel 73, Absatz 1 des bernischen Gemeindegesetzes nicht erfüllt, welche ein ausgeglichenes Budget verlangt. Aufgrund des hohen Eigenkapitalbestands, siehe den nachfolgenden Punkt h, ist der Aufwandüberschuss verantwortbar. Mit der Beibehaltung der bisherigen Steueranlage wäre dieser mit Blick auf die nähere Zukunft unverantwortbar geworden.

Der Gesamthaushalt (Ergebnis des allgemeinen Haushalts ohne zusätzliche Abschreibungen = Steuerhaushalt plus/minus Ergebnisse der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen / Feuerwehr Fr. –37'300.00, Wasserversorgung Fr. +16'900.00, Abwasserentsorgung Fr. +8'100.00, Abfall + Fr. 5'000.00) weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 155'200.00 aus. Die Spezialfinanzierungen Feuerwehr, Wasser, Abwasser und Abfall weisen zusammen einen Verlust von Fr. 7'300.00 aus. Die jeweiligen Ergebnisse werden der entsprechenden Rückstellung belastet oder gutgeschrieben.

e) Investitionen

Die mittelfristige Selbstfinanzierung im Fusionsfinanzplan für Investitionen beträgt rund Fr. 900'000.00 pro Jahr bei einem ausgeglichenen Budget. Die im Budget 2020 errechnete Selbstfinanzierung weist einen Betrag von rund Fr. 880'000.00 aus. Mit dem Abzug des Budgetergebnisses im Gesamthaushalt von Fr. 155'200.00 beträgt die Selbstfinanzierung noch knapp Fr. 730'000.00. Mit dem geplanten Gesamtvolumen an Investitionen im Jahr 2020 von netto Fr. 1'375'000.00 ist davon auszugehen, dass eine zusätzliche Verschuldung von rund Fr. 650'000.00 eintreten wird.

f) Finanzstrategie/Wichtige Planungsmassnahmen

Aufgrund der Fusion auf den 1. Januar 2016 hat der Gemeinderat Ersigen Anfang 2016 für die Legislaturperiode 2016 – 2019 folgende Finanzstrategie festgelegt:

- Steueranlage auf 1,65 Einheiten stabilisieren
- Sämtliche Spezialfinanzierungen laufend überprüfen; die notwendigen Gebührenanpassungen werden jährlich vorgenommen
- Aufgrund der geplanten Liegenschaftsveräusserungen erfolgt ein Schuldenabbau um 3,2 Mio. Franken von 5,2 Mio. Franken auf 2,0 Mio. Franken
- Das Investitionsvolumen beträgt pro Jahr 1,1 Mio. Franken
- Das Eigenkapital wird zwischen 5 und 7 Steueranlagezehnteln gesichert
- Wiederaufnahme des Gemeindevergleichs ab dem Jahr 2018

Der Blick auf diese Legislaturziele zeigt, dass diese grösstenteils umgesetzt werden konnten. Der Gemeindevergleich hingegen muss wegen den in Berner Gemeinden verschieden langen Abschreibungsdauern (bis 12 Jahre) für das beim Übergang auf HRM2 vorhandene Verwaltungsvermögen bis ungefähr ins Jahr 2026 ausgesetzt werden.

Die Baukommission hat im Jahr 2016 in den folgenden Bereichen eingehende Aufnahme- und Abklärungsarbeiten getätigt. Diese sind durch den Gemeinderat gesichtet und vollständig in den Finanzplan 2016 – 2021 (strategische Mehrjahresplanung) integriert worden. Sie werden auch in der aktuellen Finanzplanung rollend übernommen:

- Unterhaltskonzept Strassen- und Wegnetz inklusive Leitungen der Ver- und Entsorgung
- Unterhaltskonzept Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens
- Schulraumkonzept/Sanierungsmassnahmen Schulliegenschaften Ersigen und Niederösch

Der Gemeinderat hat ein Konzept für die Bearbeitung der folgenden Bereiche erstellt:

- Veräusserungen Liegenschaften des Finanzvermögens
- Ortsplanungsrevision 2017+
- Generelle Wasserversorgungsplanung – nach der Rechtskraft der OPLA-Revision ab 2021

g) Verschuldung

Die Verschuldung per 1. Januar 2019 hat insgesamt 2,0 Millionen Franken betragen. Aktuell beträgt die Verschuldung 3,0 Millionen Franken. Es ist davon ausgzugehen, dass dieser Betrag bis Ende 2019 noch etwas reduziert werden kann. Die Schuldenhöhe ist von der Höhe der Einnahmen aus den Liegenschaftsverkäufen (ab 2021, nach der OPLA-Revision 2017+) und von der Höhe des jährlichen Investitionsvolumens abhängig.

h) Situation Bilanzüberschuss (Eigenkapital)

Der Bilanzüberschuss per 1. Januar 2019 betrug Fr. 2‘657‘489.15. Mit dem für das Jahr 2019 prognostizierten Aufwandüberschuss von Fr. 249‘800.00 und dem im Budget 2020 vorgesehenen Aufwandüberschuss von Fr. 147‘900.00 wird der Bilanzüberschuss per Ende 2020 im allgemeinen Haushalt rund Fr. 2‘260‘000.00 betragen. Ein Steuerzehntel macht im Jahr 2020 mit der Anlage von 1,70 Einheiten rund Fr. 240‘000.00 aus. Somit beträgt der prognostizierte Bilanzüberschuss der Einwohnergemeinde Ersigen im Jahr 2020 rund 9 Steuerzehntel. Das AGR empfiehlt, den Bilanzüberschuss nicht unter einen Bestand von 5 Steuerzehnteln sinken zu lassen.

1 Rechnungslegungsgrundsätze Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

1.1 Allgemeines

Das Budget 2020 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt.

Gemäss Ziffer 1.1 Übergangsbestimmungen Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111) führen alle Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und Regionalkonferenzen das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM2) gemäss bernischer Gemeindegesetzgebung auf den 1. Januar 2016 ein.

1.2 Terminologie

Mit HRM2 werden unter anderem folgende bisherigen Begriffe durch neue ersetzt:

HRM1	HRM2
• **Bestandesrechnung**	• Bilanz
• **Laufende Rechnung**	• Erfolgsrechnung
• **Voranschlag**	• Budget
• **Voranschlagskredite**	• Budgetkredite
• **Eigenkapital**	• Bilanzüberschuss

Kontenplan

Der Kontenplan nach HRM2 ist umfangreicher und detaillierter als der bisherige HRM1-Kontenplan. Die Konto-Nummerierung wurde ebenfalls erweitert:

a) Bilanzkonti	bisher:	4-stellig und zweistellige Laufnummer
	neu:	5-stellig mit zweistelliger Laufnummer
b) Funktionen	bisher:	3-stellig
	neu:	4-stellig
c) Sachgruppen	bisher:	3-stellig
	neu:	4-stellig

1.3 **Abschreibungen**

1.3.1 **Bestehendes Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Ziffer 4.1.1 bis 4.1.4 GV)**

Das am 1. Januar 2016 im allgemeinen Haushalt bestehende Verwaltungsvermögen im Gesamtbetrag 4‘016‘599.00 wurde zu Buchwerten in das HRM2 übernommen:

Das bestehende Verwaltungsvermögen wird mittels Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015 innert **10 Jahren,** d. h. ab dem Rechnungsjahr 2016 bis und mit Rechnungsjahr 2025, linear abgeschrieben.

Dies ergibt einen jährlichen **Abschreibungssatz** von	**10,00%**
oder	Fr. 401‘659.90

1.3.2 Sonderfälle Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Ziffer 4.2.1 bis 4.2.3 GV)

Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser:
Per 1. Januar 2016 ist einzig im Bereich der Wasserversorgung Verwaltungsvermögen im Betrag von Fr. 840‘670.08 vorhanden. Bei diesem Verwaltungsvermögen erfolgt eine lineare Abschreibung in der Höhe der Einlage in die Spezialfinanzierung im Jahr vor der Einführung, diese beträgt jährlich Fr. 128‘000.00. Diese Abschreibung wird deshalb bis im Jahr 2021 noch vollständig und im Jahr 2022 noch teilweise erfolgen.

1.3.3 Neues Verwaltungsvermögen

Im Budget 2020 werden die ordentlichen Abschreibungen nach Anlagekategorien (Anhang 2 GV) und Nutzungsdauer (gemäss Anhang 2 GV) der neuen, d. h. nach Einführung von HRM2 erstellten Vermögenswerte berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

1.3.4 Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV)

Zusätzliche Abschreibungen werden vorgenommen, wenn im Rechnungsjahr
a) in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
b) die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.
Zusätzliche Abschreibungen sind zu budgetieren.

Da für das Jahr 2020 kein Ertragsüberschuss, sondern ein Aufwandüberschuss budgetiert ist, dürfen keine zusätzlichen Abschreibungen vorgenommen werden.

1.4 Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen bis zum Betrag von Fr. 30‘000.00 im Steuerhaushalt wie auch bei allen Spezialfinanzierungen der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

2 Erläuterungen

2.1 Allgemeines

Ausgangslage
Für die Budgetierung 2020 diente in erster Linie die Erfolgsrechnung 2018 mit Vergleichen zur Erfolgsrechnung 2017. Weiter wurde der Halbjahresabschluss 2019 beigezogen. Im Budget 2020 sind keine Reserven eingebaut worden.

Steueranlage
Die Steueranlagen in den früheren Gemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch und in der fusionierten Gemeinde Ersigen zeigen folgende Entwicklungen auf:

	2013	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Ersigen	1,65	1,65	1,75	1,65	1,65	1,60	1,60	1,70
Niederösch	1,70	1,80	2,00					
Oberösch	1,70	2,00	2,00					

Dem Budget 2020 der Gemeinde Ersigen liegt eine um einen Steuerzehntel erhöhte Steueranlage von 1,70 Einheiten zugrunde.

2.2 Erfolgsrechnung

Nachfolgend die Vergleiche und Erläuterungen zu den jeweiligen Hauptgruppen.

0 Allgemeine Verwaltung

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	686'300	167'900	910'200	355'000	636'401.14	168'082.90
Nettoaufwand		518'400		555'200		468'318.24

Die Erhöhung des Aufwands gegenüber der Rechnung 2018 begründet sich mit einem höheren Besoldungsaufwand, höheren Softwareaufwändungen durch die sukzessiven Erneuerungen durch den Anbieter der vorhandenen Programme sowie mit gebäulichen Unterhaltsarbeiten. Der erwähnte höhere Aufwand bei den Besoldungen der Gemeindeverwaltung gegenüber der Rechnung 2018 ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2020 der gemäss Arbeitsplatzbewertung ausgewiesene Sollbestand wieder erreicht werden kann, nachdem in den Jahren 2018 und 2019 eine Unterdotation vorhanden gewesen ist.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	297'800	232'000	329'900	254'000	352'075.48	260'263.38
Nettoaufwand		65'800		75'900		91'812.10

In diesem Bereich sind die diversen Gebühren für Amtshandlungen sowie die Feuerwehr, das Militär und der Zivilschutz integriert. Der tiefere Nettoaufwand gegenüber der Rechnung 2018 ist hauptsächlich auf den tieferen Unterhalt im Bereich der Schiessanlage Ersigen zurückzuführen.

2 Bildung

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	2'428'500	625'200	2'396'000	730'900	2'436'204.77	715'812.80
Nettoaufwand		1'803'300		1'665'100		1'720'391.97

Der Nettoaufwand liegt um rund Fr. 80‘000.00 höher als in der Rechnung 2018. Dies hat den Grund in erster Linie mit höheren Kosten im Bereich des Lastenausgleichs der Lehrerbesoldungen mit dem Kanton.

3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	67'600	200	49'600	200	48'027.17	200.00
Nettoaufwand		67'400		49'400		47'827.17

Der höhere Aufwand gegenüber der Rechnung 2018 wird mit dem einmaligen Beitrag für das ordentlicherweise alle 10 Jahre stattfindende Dorffest begründet.

4 Gesundheit

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	9'700	100	15'400	0	12'354.85	62.40
Nettoaufwand		9'600		15'400		12'292.45

Auf das neue Jahr wird die Organisation der First Responder kantonalisiert. Dieshalb der tiefere Aufwand gegenüber der Rechnung 2018.

5 Soziale Sicherheit

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	1'719'600	3'900	1'712'200	8'000	1'632'493.85	6'186.80
Nettoaufwand		1'715'700		1'704'200		1'626'307.05

Die Kostensteigerungen gegenüber der Rechnung 2018 und dem Budget 2019 sind auf die leider nach wie vor ungebremst steigenden Abgaben in den kantonalen Lastenausgleich Sozialhilfe sowie für den regionalen Sozialdienst Oesch-Emme zurückzuführen.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	922'400	73'900	943'800	77'900	962'771.54	77'288.45
Nettoaufwand		848'500		865'900		885'483.09

Der etwas tiefere Nettoaufwand gegenüber dem Budget 2019 und der Rechnung 2020 begründet sich mit etwas tiefer voranschlagten Unterhaltsarbeiten an Strassen und Wegen.

7 Umweltschutz und Raumordnung

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	1'268'900	1'137'200	1'268'500	1'115'600	1'419'199.24	1'312'749.97
Nettoaufwand		131'700		152'900		106'449.27

Die Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall belasten den Steuerhaushalt nicht. Der gegenüber dem Budget 2019 tiefere Nettoaufwand ist auf tiefere Ausgaben bei den Gewässerverbauungen zurückzuführen.

8 Volkswirtschaft

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	30'100	90'500	33'100	89'000	22'343.70	92'851.85
Nettoertrag	60'400		55'900		70'508.15	

Der gegenüber der Rechnung 2018 tiefere Nettoertrag hat den Grund darin, dass im Vergleich zum Jahr 2018 ein höherer Aufwand für den Waldwegunterhalt notwendig ist und ein Betrag für die Mithilfe bei der Neophytenbekämpfung im Wald eingesetzt wurde.

9 Finanzen und Steuern

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	**552'800**	**5'504'900**	**557'800**	**5'336'100**	**726'755.80**	**5'615'128.99**
Nettoertrag	**4'952'100**		**4'778'300**		**4'888'373.19**	

Die Steuereinnahmen 2020 wurden auf der Basis der Steuererträge 2018 budgetiert. Trotz der um einen Steuerzehntel gerechneten höheren Steueranlage von 1,70 Einheiten sowie einer angenommenen positiven Entwicklung beim „Zuschuss aus dem Finanzausgleich" resultiert im Bereich „Finanzen und Steuern" gegenüber der Rechnung 2018 ein höherer Nettoertrag von „lediglich" Fr. 64'000.00. Weshalb? Zu berücksichtigen ist, dass in der Rechnung 2018 der Aufwandüberschuss von rund Fr. 450'000.00 in diesem Bereich verbucht worden ist. Nach Abzug dieses Betrags resultiert im Vergleich Budget 2020/ Rechnung 2018 ein höherer Nettoertrag von gut Fr. 500'000.00. Dies zeigt nebst der Erhöhung der Steueranlage die getroffenen positiven Annahmen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern, Liegenschaftssteuern sowie beim Finanz- und Lastenausgleich.

2.3 **Investitionen**

Im Jahr 2020 sind folgende Netto-Investitionsbeiträge vorgesehen:

Schulanlage Ersigen	Erneuerung Gebäudehülle mit Isolation (3. Etappe)	Fr.	230'000.00
Verkehr	Rumendingenstrasse Mitte (Ersigen) – 1. Etappe	Fr.	545'000.00
Wasserversorgung	Rumendingenstrasse Mitte (Ersigen) – 1. Etappe	Fr.	250'000.00
Abwasserentsorgung	Rumendingenstrasse Mitte (Ersigen) – 1. Etappe	Fr.	260'000.00
Gewässerverbauung	Planung Revitalisierung Oesch im Moos Ersigen	Fr.	50'000.00
Raumordnung	Ortsplanungsrevision 2017+ (Abschluss)	Fr.	40'000.00
	Total	**Fr.**	**1'375'000.00**

- Bei der Schulanlage Ersigen soll mit der dritten und letzten Sanierungsetappe die Gebäudehülle im Bereich des Hauptgebäudes saniert und mit einer Isolation versehen werden.
- Die Stimmberechtigten haben an der Urnenabstimmung vom Sommer 2018 einen Verpflichtungskredit von Fr. 1'715'000.00 für die Sanierung der Rumendingenstrasse Mitte inklusive Leitungsersatzarbeiten im Dorfteil Ersigen bewilligt. Nach der Erarbeitung des Detailprojekts, welches ohne Trottoir zur Ausführung gelangen wird, soll im Jahr 2020 die erste von zwei Ausführungsetappen umgesetzt werden.
- In den Jahren 2018 und 2019 sind Vorabklärungen für ein Revitalisierungsprojekt der Oesch im Moos Ersigen getroffen worden. Im Jahr 2020 ist die Detailprojektierung vorgesehen, damit über die Kosten im Herbst 2020 an einer Urnenabstimmung befunden werden kann.
- Seit dem Jahr 2017 wird die Ortsplanungsrevision 2017+ erarbeitet. An der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 wird in diesem Zusammenhang über das Reglement die Mehrwertabgabe sowie über einen Nachkredit befunden. Im Betrag von Fr. 40'000.00 ist der beantragte Nachkredit grösstenteils eingerechnet, da ein Teil des Nachkreditbetrags, unter Vorbehalt der Zustimmung, noch im Dezember 2019 anfallen könnte.

3 Ergebnis

3.1 Allgemeine Übersicht

	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	-155‘200.00	-283‘200.00	249‘763.58
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)	-147‘900.00	-249‘800.00	90‘024.85
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen	-7‘300.00	-33‘400.00	195‘227.18
Steuerertrag natürliche Personen	4‘052‘800.00	4‘000‘200.00	3‘633‘007.55
Steuerertrag juristische Personen	103‘700.00	199‘100.00	90‘277.10
Liegenschaftssteuer	445‘000.00	390‘000.00	411‘369.65
Nettoinvestitionen	1‘375‘000.00	1‘267‘000.00	798‘574.94

ER = Erfolgsrechnung

3.2 Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde

3.2.1 Erfolgsrechnung

Betrieblicher Aufwand (30-33/35-37/39)	Fr.	7‘832‘400.00
Betrieblicher Ertrag (40-43/45-47/49)	Fr.	7‘633‘300.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit (Aufwand)	Fr.	199‘100.00
Finanzaufwand (34)	Fr.	96‘300.00
Finanzertrag (44)	Fr.	165‘200.00
Ergebnis aus Finanzierung (Ertrag)	Fr.	68‘900.00
Operatives Ergebnis (Aufwand)	Fr.	130‘200.00
Ausserordentlicher Aufwand (38)	Fr.	25‘000.00
Ausserordentlicher Ertrag (48)	Fr.	0.00
Ausserordentliches Ergebnis (Aufwand)	Fr.	25‘000.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Aufwand)	**Fr.**	**155‘200.00**

3.2.2 Investitionsrechnung

Investitionsausgaben	Fr.	1‘424‘000.00
Investitionseinnahmen	Fr.	49‘000.00
Ergebnis Investitionsrechnung (Aufwand)	**Fr.**	**1‘375‘000.00**

3.2.3 Finanzierungsergebnis

Selbstfinanzierung:			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	90	Fr.	-155‘200.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	*33 +*	Fr.	689‘000.00
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	*35 +*	Fr.	340‘400.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	*45 -*	Fr.	-170‘900.00
WB Darlehen VV	*364+*	Fr.	0.00
WB Beteiligungen VV	*365+*	Fr.	0.00
Abschreibungen Investitionsbeiträge	*366+*	Fr.	0.00
Zusätzliche Abschreibungen	*383+*	Fr.	0.00
Einlagen in das Eigenkapital	*389+*	Fr.	25‘000.00
Entnahmen aus dem Eigenkapital	*489-*	Fr.	0.00
Selbstfinanzierung		Fr.	728‘300.00
Nettoinvestitionen:			
Ergebnis Investitionsrechnung	5 ./. 6	Fr.	1‘375‘000.00
Finanzierungsergebnis (gerundet)		**Fr.**	**-650‘000.00**
(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)			

3.3 Ergebnis Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)

Betrieblicher Aufwand (30-33/35-37/39)	Fr.	6‘593‘100.00
Betrieblicher Ertrag (40-43/45-47/49)	Fr.	6‘402‘900.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit (Aufwand)	Fr.	190‘200.00
Finanzaufwand (34)	Fr.	95‘000.00
Finanzertrag (44)	Fr.	162‘300.00
Ergebnis aus Finanzierung (Ertrag)	Fr.	67‘300.00
Operatives Ergebnis (Aufwand)	Fr.	122‘900.00
Ausserordentlicher Aufwand (38)	Fr.	25‘000.00
Ausserordentlicher Ertrag (48)	Fr.	0.00
Ausserordentliches Ergebnis (Aufwand)	Fr.	25‘000.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Aufwand)	**Fr.**	**147‘900.00**

ersigen

3.4 Ergebnis Spezialfinanzierung Wasser

Betrieblicher Aufwand (30-33/35-37/39)	Fr.	449‘200.00
Betrieblicher Ertrag (40-43/45-47/49)	Fr.	467‘400.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit (Ertrag)	Fr.	18‘200.00
Finanzaufwand (34)	Fr.	1‘300.00
Finanzertrag (44)	Fr.	0.00
Ergebnis aus Finanzierung (Aufwand)	Fr.	1‘300.00
Operatives Ergebnis (Ertrag)	Fr.	16‘900.00
Ausserordentlicher Aufwand (38)	Fr.	0.00
Ausserordentlicher Ertrag (48)	Fr.	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	Fr.	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Gewinn)	**Fr.**	**16‘900.00**

3.5 Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser

Betrieblicher Aufwand (30-33/35-37/39)	Fr.	452‘900.00
Betrieblicher Ertrag (40-43/45-47/49)	Fr.	458‘500.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit (Ertrag)	Fr.	5‘600.00
Finanzaufwand (34)	Fr.	0.00
Finanzertrag (44)	Fr.	2‘500.00
Ergebnis aus Finanzierung (Ertrag)	Fr.	2‘500.00
Operatives Ergebnis (Ertrag)	Fr.	8‘100.00
Ausserordentlicher Aufwand (38)	Fr.	0.00
Ausserordentlicher Ertrag (48)	Fr.	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	Fr.	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Gewinn)	**Fr.**	**8‘100.00**

3.6 Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall

Betrieblicher Aufwand (30-33/35-37/39)	Fr.	178‘800.00
Betrieblicher Ertrag (40-43/45-47/49)	Fr.	183‘500.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit (Ertrag)	Fr.	4‘700.00
Finanzaufwand (34)	Fr.	0.00
Finanzertrag (44)	Fr.	300.00
Ergebnis aus Finanzierung (Ertrag)	Fr.	300.00
Operatives Ergebnis (Ertrag)	Fr.	300.00
Ausserordentlicher Aufwand (38)	Fr.	0.00
Ausserordentlicher Ertrag (48)	Fr.	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	Fr.	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Gewinn)	**Fr.**	**5‘000.00**

3.7 Ergebnis weitere gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen

3.7.1 Ergebnis Spezialfinanzierung Feuerwehr

Betrieblicher Aufwand (30-33/35-37/39)	Fr.	158‘400.00
Betrieblicher Ertrag (40-43/45-47/49)	Fr.	121‘000.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit (Aufwand)	Fr.	37‘400.00
Finanzaufwand (34)	Fr.	0.00
Finanzertrag (44)	Fr.	100.00
Ergebnis aus Finanzierung (Ertrag)	Fr.	100.00
Operatives Ergebnis (Aufwand)	Fr.	37‘300.00
Ausserordentlicher Aufwand (38)	Fr.	0.00
Ausserordentlicher Ertrag (48)	Fr.	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	Fr.	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Verlust)	**Fr.**	**37‘300.00**

3.7.2 Ergebnis Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung (altrechtlich)

Betrieblicher Aufwand (30-33/35-37/39)	Fr.	0.00
Betrieblicher Ertrag (40-43/45-47/49)	Fr.	25‘000.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit (Ertrag)	Fr.	25‘000.00
Finanzaufwand (34)	Fr.	0.00
Finanzertrag (44)	Fr.	0.00
Ergebnis aus Finanzierung	Fr.	0.00
Operatives Ergebnis (Ertrag)	Fr.	25‘000.00
Ausserordentlicher Aufwand (38)	Fr.	25‘000.00
Ausserordentlicher Ertrag (48)	Fr.	0.00
Ausserordentliches Ergebnis (Aufwand)	Fr.	25‘000.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**Fr.**	**0.00**

3.7.3 Ergebnis Spezialfinanzierung Liegenschaften VV

Betrieblicher Aufwand (30-33/35-37/39)	Fr.	0.00
Betrieblicher Ertrag (40-43/45-47/49)	Fr.	0.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	Fr.	0.00
Finanzaufwand (34)	Fr.	0.00
Finanzertrag (44)	Fr.	0.00
Ergebnis aus Finanzierung (Ertrag)	Fr.	0.00
Operatives Ergebnis (Ertrag)	Fr.	0.00
Ausserordentlicher Aufwand (38)	Fr.	0.00
Ausserordentlicher Ertrag (48)	Fr.	0.00
Ausserordentliches Ergebnis (Aufwand)	Fr.	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**Fr.**	**0.00**

ersigen

4 Erfolgsrechnung

4.1 **Zusammenzug Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung** (1-stellige Kontenstufe)

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	686'300.00	167'900.00	910'200.00	355'000.00	636'401.14	168'082.90
Nettoergebnis		518'400.00		555'200.00		468'318.24
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	297'800.00	232'000.00	329'900.00	254'000.00	352'075.48	260'263.38
Nettoergebnis		65'800.00		75'900.00		91'812.10
2 Bildung	2'428'500.00	625'200.00	2'396'000.00	730'900.00	2'436'204.77	715'812.80
Nettoergebnis		1'803'300.00		1'665'100.00		1'720'391.97
3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	67'600.00	200.00	49'600.00	200.00	48'027.17	200.00
Nettoergebnis		67'400.00		49'400.00		47'827.17
4 Gesundheit	9'700.00	100.00	15'400.00		12'354.85	62.40
Nettoergebnis		9'600.00		15'400.00		12'292.45
5 Soziale Sicherheit	1'719'600.00	3'900.00	1'712'200.00	8'000.00	1'632'493.85	6'186.80
Nettoergebnis		1'715'700.00		1'704'200.00		1'626'307.05
6 Verkehr	922'400.00	73'900.00	943'800.00	77'900.00	962'771.54	77'288.45
Nettoergebnis		848'500.00		865'900.00		885'483.09
7 Umweltschutz und Raumordnung	1'268'900.00	1'137'200.00	1'268'500.00	1'115'600.00	1'419'199.24	1'312'749.97
Nettoergebnis		131'700.00		152'900.00		106'449.27
8 Volkswirtschaft	30'100.00	90'500.00	33'100.00	89'000.00	22'343.70	92'851.85
Nettoergebnis	60'400.00		55'900.00		70'508.15	
9 Finanzen und Steuern	552'800.00	5'504'900.00	557'800.00	5'336'100.00	726'755.80	5'615'128.99
Nettoergebnis	4'952'100.00		4'778'300.00		4'888'373.19	

5 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 wird beantragt,

a) die Steueranlage auf 1,70 Einheiten (Erhöhung um einen Zehntel von 1,60 auf 1,70)

b) den Liegenschaftssteueransatz auf 1,2 ‰ des amtlichen Wertes (wie bisher) festzulegen.

c) Das Budget 2020 ist zu genehmigen.

d) Das Budget 2020, bestehend aus:

		Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	Fr.	7‘983‘700.00	7‘828‘500.00
Aufwandüberschuss	Fr.		155‘200.00
Allgemeiner Haushalt	Fr.	6‘713‘100.00	6‘565‘200.00
Aufwandüberschuss	Fr.		147‘900.00
SF Wasserversorgung	Fr.	450‘500.00	467‘400.00
Ertragsüberschuss (Gewinn)	Fr.	16‘900.00	
SF Abwasserentsorgung	Fr.	452‘900.00	461‘000.00
Ertragsüberschuss (Gewinn)	Fr.	8‘100.00	
SF Abfall	Fr.	178‘800.00	183‘800.00
Ertragsüberschuss (Gewinn)	Fr.	5‘000.00	
SF Feuerwehr	Fr.	158‘400.00	121‘100.00
Aufwandüberschuss (Verlust)	Fr.		37‘300.00
SF Mehrwertabschöpfung	Fr.	25‘000.00	25‘000.00
Erfolg	Fr.		0.00
SF Liegenschaften VV	Fr.	0.00	0.00
Erfolg	Fr.		0.00

wird somit genehmigt.

6. Rechnungsprüfungsorgan - Wahl

Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ersigen schreibt im Artikel 16 eine professionelle externe Revisionsstelle vor, welche gleichzeitig auch Aufsichtsstelle für den Datenschutz ist. Die Wahl erfolgt aufgrund von Artikel 122 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern und Artikel 5 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Ersigen durch die Stimmberechtigten.
In den vergangenen sechs Jahren wurden die Arbeiten der externen Revisionsstelle durch die ROD Treuhand AG, Urtenen-Schönbühl, bis Ende 2015 in den Gemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch und seit dem Jahr 2016 in der fusionierten Gemeinde Ersigen, ausgeführt.
Der Gemeinderat Ersigen hat für die Vergabe des Mandats der kommende Legislaturperiode 2020-2023 eine entsprechende Submission durchgeführt und dabei drei Firmen zur Offerierung eingeladen.
Preislich und fachlich konnten keine grösseren Unterschiede bei den Angeboten festgestellt werden. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, die Kontinuität zu wahren und auch in der folgenden Legislaturperiode mit der ROD Treuhand AG zusammenzuarbeiten. Das Angebot beinhaltet ein Kostendach von Fr. 7'500.00 pro Jahr inklusive Mehrwertsteuer und Spesen.

Antrag des Gemeinderates
Der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 wird beantragt, die ROD Treuhand AG, Urtenen-Schönbühl, als verwaltungsexternes Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutzaufsichtsstelle der Legislaturperiode 2020-2023 zu ernennen.

7. Gemeindepräsident/in – Gemeinderatspräsident/in - Wahl

Auf Grund von Artikel 4a des Organisationsreglements 2016 und Artikel 3 des Wahlreglements 2016 der Einwohnergemeinde Ersigen wählen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

Die Mitglieder des Gemeinderates werden anlässlich der Gemeinde-Urnenwahl vom 24. November 2019 gewählt. Wahlvorschläge für das Gemeinde-/Gemeinderatspräsidium der Legislaturperiode 2020-2023 stammen ausschliesslich von den anwesenden Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, wird die vorgeschlagene Person als gewählt erklärt. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

Der Gemeinderat formuliert zu diesem Geschäft keinen Antrag, da die Vorschläge an der Gemeindeversammlung von den Stimmberechtigten erfolgen müssen.

8. Verschiedenes

In diesem Traktandum erfolgt keine Beschlussfassung.

9. Übergabe der Bürgerbriefe an die Jungbürger/innen

In diesem Jahr erhalten die Jungbürgerinnen und Jungbürger des Jahrgangs 2001 im Rahmen der Gemeindeversammlung den Bürgerbrief.

Allgemeine Informationen

Feuerwehr Ersigen – Telefonnummer 118

Informationen

Neue Tore für das Feuerwehrmagazin
Ende August wurden pünktlich zum schweizweiten Publikumsanlass «Die Nacht der offenen Feuerwehrtore» am Feuerwehrmagazin die alten Metalltore ersetzt. Der Grund war die eigentümliche Konstruktion, welche das Öffnen und Schliessen immer mehr zu einem Kraftakt machte. Es brauchte mehrere Leute um das Tor in die richtige Position zu bringen. Berndeutsch darf man es ein "Gmurks" nennen, welches zusätzlich eine steigende Unfallgefahr darstellte. Zusammen mit dem Erreichen der Lebensdauer war dies ein weiterer Grund, sich von den alten Toren zu trennen. Mit dem neuen Schliesssytem wurde nicht nur das Magazin aufgewertet, sondern auch die Arbeitsabläufe der Feuerwehrleute optimiert.

Personeller Wechsel im Führungsteam
Mit dem Erreichen des fünfzigsten Lebensjahres endet auch die Dienstzeit in der Feuerwehr Ersigen. Das betrifft per Ende Jahr den Vizekommandanten Oblt Peter Gerber. Nach zwanzig Jahren beendet er seinen Einsatz per 31. Dezember 2019. Sein grosses Engagement wird aber noch lange Spuren hinterlassen. Zukunftsgerichtet setzte er sich immer mit viel Herzblut, Fachwissen und Verhandlungsgeschick für moderne Fahrzeuge, Material und Ausrüstung ein. Er war unter anderem massgeblich bei der Evaluation und Anschaffung des neuen Tanklöschfahrzeugs, Ersatz der Motorspritze, Konstruktion eines Schlauchlegers und vielem mehr beteiligt. Peter Gerber war mit seiner ruhigen und überlegten Art eine grosse Stütze für die ganze Wehr. In hektischen Situationen führte er als Einsatzleiter souverän durch wortwörtlich brenzlige Momente. Er wird eine grosse Lücke hinterlassen – menschlich wie fachlich. Sein Wirken wird aber glücklicherweise noch lange positiv spürbar bleiben. In die grossen Fussstapfen wird neu Fredy Niederberger treten und an der Seite des Kommandaten Urs Reist das Führungsteam bilden. Als neuer Einsatzleiter wird zudem Roland Baumberger den Stab ab 1.1.2020 verstärken. Zusammen mit allen Angehörigen der Feuerwehr Ersigen werden sie weiterhin 365 Tage im Jahr im Ernstfall für die Sicherheit der Bevölkerung sorgen.

Zivilschutzorganisation Region Kirchberg*plus*

Einsatz Ersigen

Die aus 20 Gemeinden der Region rekrutierten 300 Angehörigen des Zivilschutzes bilden die Zivilschutzorganisation Region Kirchberg*plus*. In einer zweiwöchigen Rekrutenschule werden folgende Fachspezialisten ausgebildet: Pionier, Stabsassistent, Betreuer, Materialwart, Anlagewart und Koch. Alle Fachbereiche werden zu jährlichen Wiederholungskursen aufgeboten.

In Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft können die Zivilschützer ihr Können in den Gemeinden bei regionalen und internationalen Grossanlässen unter Beweis stellen.

Anlässlich eines Einsatzes in Ersigen wurden fünf Wasserbezugstellen für die Feuerwehr entlang der Oesch instand gestellt. Es galt die baufälligen Holzelemente zu ersetzen und die Funktionstüchtigkeit wieder herzustellen. Zwei weitere nicht mehr benötigte Bezugstellen wurden vollständig zurückgebaut.

Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie auf unserer Homepage
www.zsorkplus.ch

Kakerlak
Regionale Kinder- und Jugendarbeit

Bei uns gibt es dies und jenes zu erleben:

- Wir veranstalteten den 17. Jugendkulturtag mit einem bunten und abwechslungsreichen Programm. Leckere kulinarische Angebote, ein kakerlak-Song, vorgetragen von den Jugendarbeitenden und der Rapper Pronto begeisterten ebenfalls.
- Wir stellten die Street Soccer-Anlage auf dem Schulhausplatz Kirchberg auf. Diese wurde in der Freizeit und während der Schule rege genutzt und bescherte manch tolle Sportstunde.
- Wir boten in der Badi mehrere Spiel- und Bastelnachmittage an und organisierten zum 50-jährigen Badi-Jubiläum ein Openair-Kino – ein toller Event für alle Generationen!
- Wir lancierten beim Skatepark Kirchberg einen Sprayworkshop. Auch junge Künstler/innen aus der Region haben einige Elemente besprayt und hinterliessen eindrucksvolle Bilder der Skaterszene.
- Wir sind für die Kinder und Jugendlichen in unserem Treff da: Dienstag 16:00-19:00, Mittwoch 14:00-19:00, Donnerstag 16:00-19:00 und Freitag 16:00-21:30 (ab der 6. Klasse).
- Wir treffen uns einmal monatlich mit Jungs beim „Gieletreff“ und mit Mädels beim „Mädchentreff“ (1.-6. Klasse).
- Wir öffnen die Jugendräume gemeinsam mit den Betriebsgruppen jeweils am Freitagabend.
- Wir besuchen regelmässig die Pausenplätze in den Trägergemeinden und organisieren die Kinderdisco in den Jugendräumen.
- Wir lancieren an verschiedenen Orten das Kerzenziehen.
- Wir planen auch im neuen Jahr viele Angebote und freuen uns auf die gemeinsamen Stunden mit den Kindern und Jugendlichen.
- Wir bieten die Wochenplatzbörse an - ein gutes Angebot um Jugendliche beruflich wie auch sozial in die Arbeitswelt zu integrieren. Wir freuen uns auf Ihren Anruf, wenn Sie Arbeiten in und um das Haus zum Erledigen haben, die Jugendliche für Sie gegen ein Entgelt ausführen können. Wir freuen uns auch auf Anrufe von Jugendlichen, die einen Wochenplatz suchen.
- Wir veröffentlichen all unsere Projekte auf der Homepage www.kakerlak.ch, auf unserer Facebookseite und über Instagram. Zudem informieren wir die Kinder und Jugendlichen aus den Trägergemeinden durch Flyer und Plakate.

Kontaktadresse:

Regionale Kinder- und Jugendarbeit kakerlak
Info- und Beratungsstelle
Eystrasse 6
Postfach 451
3422 Kirchberg

Telefon 034 445 72 35 info@kakerlak.ch
Mobile 078 893 90 97 www.kakerlak.ch

kakerlak
Regionale Kinder- und Jugendarbeit

Berner Gesundheit
Schalten Sie Ihr Handy noch ab und zu aus?

Einfügen PDF-Flyer „Berner Gesundheit – Handykonsum“

Energieberatung Emmental
Energiespartipp für richtiges Heizen und Lüften

Wie gewohnt berichten wir über ein spannendes Energiesparthema und geben Ihnen dabei auch einige konkrete Tipps. In diesem Beitrag berichten wir über das richtige Heizen und Lüften. Dabei fokussieren wir auf die Themen: Raumluftqualität und -feuchtigkeit, Energiesparen beim Heizen und Lüften sowie dem Einsatz intelligenter Steuerungen zum Betrieb der Thermostatventile.

Energiebedarf und Einsparpotential
Ungefähr zwei Drittel des gesamten Energiebedarfs im Haushalt werden alleine fürs Heizen eingesetzt. Wer effizienter heizt kann nicht nur Energie sondern auch viel Geld sparen. Zum Beispiel erhöhen sich mit jedem Grad Raumtemperatur die Heizkosten um ganze 6 Prozent.

Gute Raumluftqualität dank korrektem Lüften
Ausreichendes Lüften ist zur Sicherstellung einer guten Raumluftqualität unerlässlich. Beim Lüften werden die unterschiedlichsten Schadstoffe aus den Wohnräumen abtransportiert. Dies betrifft Stoffe die von den Bewohnern beim Atmen und Schwitzen abgegeben werden sowie chemische Substanzen, die aus Einrichtungsmaterialien und Bauprodukten entweichen. Damit die Raumluft als gesund und frisch wahrgenommen wird, muss genügend Frischluft zugeführt werden. Besonders wichtig ist das Abführen der Feuchtigkeit im Winter, was besonders leicht durch Lüften möglich ist. Dadurch kann das Risiko von Feuchtigkeitsproblemen und Schimmelbefall deutlich vermindert werden. Als Faustregel gilt: Mindestens zwei- bis dreimal täglich für 5 bis 10 Minuten Querlüften mit „Durchzug".

Tipp für moderne und dichte Gebäude
Insbesondere in neuen oder sanierten Gebäuden mit dichter Gebäudehülle sowie dichten Fenstern ist regelmässiges Lüften besonders wichtig. Dies da nahezu keine Undichtheiten im Gebäude vorhanden sind und dadurch kein Luftaustausch von selbst erfolgen kann.

Vermeiden Sie beim Lüften ständig offene Kippfenster

Energie sparen dank bedarfsgerechtem Heizen
Wohnräume sollte man grundsätzlich nicht überheizen. In überheizten Räumen fällt nicht nur der Energieverbrauch unnötig hoch aus, sondern zu warme Raumluft wird häufig auch als stickig und trocken empfunden. Unter anderem deshalb sollte die Raumtemperatur nicht zu hoch sein. Empfehlenswert für die Heizperiode ist eine Raumtemperatur von ungefähr 20° C in Wohnräumen und von circa 18° C in Schlafzimmern. Meistens reicht es aus, einfach einen Pullover überzuziehen, damit man sich wieder wohl fühlt.

Tipp für schlecht isolierte Gebäude

In kaum gedämmten Gebäuden kann es hingegen nötig sein die Temperaturen etwas höher einzustellen. Dies weil die Kälteabstrahlung der schlecht isolierten Wände durch eine höhere Raumluft-Temperatur kompensiert werden sollte, damit die Bewohner nicht frieren und sich behaglich fühlen. Die höheren Temperaturen vermindern ebenfalls das Risiko für Feuchtigkeitsprobleme und aus denselben Gründen sollte man jeweils auch für einen frühzeitigen Heizbeginn sorgen. Nachhaltiger und sinnvoller wäre es jedoch die Wärmedämmung zu verbessern.

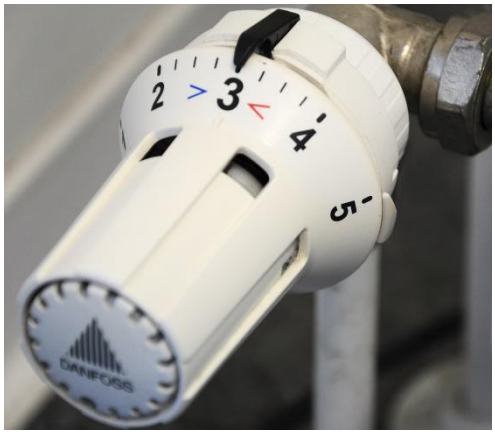

Thermostatventil zur Reglung der Raumtemperatur

Konkrete Tipps zum Energie sparen:

- Temperaturen von 20 bis 21° C im Wohnzimmer (Position 3 am Thermostatventil) und 17 bis 18° C im Schlafzimmer (Position 2) sind angenehm.
- Warme Luft sollte ungehindert zirkulieren können. Deshalb sollten die Heizkörper weder mit Möbeln noch mit Vorhängen verdeckt sein.
- Wenn Sie auf das geöffnete Fenster im Schlafzimmer während der Nacht nicht verzichten möchten, drehen Sie die Heizung am besten einfach ab.
- Heizen Sie unbenutzte Räume nicht, sondern stellen Sie das Thermostatventil auf die Position * (Stern). Auch wenn Sie im Winter in die Ferien gehen oder das Wochenende nicht zu Hause verbringen, sollten Sie die Temperatur entsprechend in allen Räumen senken.
- Lüften Sie kurz und kräftig und dies am besten drei Mal pro Tag für circa fünf Minuten. Vermeiden Sie offene Kippfenster, denn dadurch entweicht viel Wärme, ohne dass wirklich genug Frischluft hereinkommt.

Intelligenter heizen mit smarten Heizungssystemen

Um den Energieverbrauch beim Heizen zusätzlich zu reduzieren, können unterschiedliche Steuerungssysteme eingesetzt werden. Die einfachste und günstigste Temperaturregelung leisten smarte Heizkörperthermostate. An jedem Heizkörper wird ein solcher Thermostat installiert, um die Raumtemperatur zu steuern. Anders als konventionelle Heizkörperthermostate können smarte Geräte zeitlich programmiert werden und senken so die Temperatur zu bestimmten Zeiten automatisch ab (zum Beispiel während den Ferien, oder in wenig benutzten Räumen).

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Bundesamt für Energie BFE

energieschweiz
Unser Engagement: unsere Zukunft.

Inhalte mit Unterstützung durch
das Bundesamt für Energie und EnergieSchweiz

Kirchgemeinde

Röm.-kath. Kirchgemeinde St. Peter und Paul Utzenstorf

Röm.-kath. Kirchgemeinde und Pfarrei St. Peter und Paul Utzenstorf

Das Leitbild

Im Leitbild der Kirchgemeinde und der Pfarrei sind 4 Grundfunktionen unseres Handelns definiert:

1. **Liturgie (gottesdienstliches Feiern)**
   - Menschen, die unsere Gottesdienste besuchen, sollen für ihren Alltag etwas nach Hause nehmen können
   - Unsere Gottesdienste sollen gut vorbereitet sein und Rücksicht nehmen auf verschiedene Bedürfnisse

2. **Diakonie (soziales Denken und Handeln)**
   - Wir wollen uns einsetzen für eine Gemeinschaft, in der vertiefte Begegnung möglich ist und Menschen sich in ihren Nöten nicht alleine gelassen fühlen
   - Wir wollen in unserem Umfeld wachsam sein für die Nöte und Sorgen der Mitmenschen

3. **Martyria (Verkündigung)**
   - Wir wollen Kindern und Jugendlichen über den Religionsunterricht, die Jugendarbeit und die Sakramentenkatechese einen positiven Zugang zu Gott, Kirche und Welt vermitteln
   - Mit Angeboten in der Erwachsenenbildung wollen wir dem Bedürfnis und der Notwendigkeit nach Weiterbildung und Glaubensvermittlung nachkommen

4. **Communio (Gemeinschaftsbildung)**
   - Unsere Gemeinschaft soll mehr sein als eine Verbindung individuellen Christseins
   - Wir wollen dazu beitragen, dass unsere Pfarrei zur Familie wird: zur realen Lebensgemeinschaft, wo Heimat und Geborgenheit erfahrbar werden
   - Wir wollen die Ökumene leben, indem wir Kontakte pflegen zu den anderen christlichen Konfessionen, die Einheit anstreben und gemeinsam auf dem Weg bleiben, im Rahmen der verantwortbaren Möglichkeiten

Diese Ziele gelten für alle Pfarreiangehörigen, insbesondere aber für alle Funktionsträger in Pfarrei und Kirchgemeinde. Sie sind der Leitfaden aller Tätigkeiten und Überlegungen und sichern somit ein optimales Miteinander auf der Basis christlichen Denkens.

Das detaillierte Leitbild können Sie auf unserer Website www.kathutzenstorf.ch einsehen, die wir für Sie neugestaltet haben.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Website, dem Pfarrblatt oder fragen Sie in unserem Sekretariat nach Tel. 032 665 39 39.

Roland Frutiger, Präsident der Kirchgemeinde

Wald Schweiz
Asthaufen sind kein Littering

Was geht ab in unserem Wald? Wie stark soll man ihn aufräumen? Und was ist Haareis?

Unsere Wälder verändern ihr Gesicht. Stürme, Trockenheit oder Schädlinge setzen den Bäumen zu und erfordern eine angepasste Waldbewirtschaftung und zum Teil intensive Pflege. Mancherorts wird schon seit dem Frühling praktisch ununterbrochen geholzt. Die Spuren der Waldarbeit sind unübersehbar: Riesige Rundholzpolter oder Brennholzhaufen am Wegrand und ein Äste-Wirrwarr auf dem Waldboden zeugen davon. Wie stark soll man den Wald eigentlich aufräumen?

Das Astmaterial auf dem Waldboden wird nicht von allen gern gesehen. Manch eine Waldbesucherin und manch ein Waldbesucher hält es für gedankenlos zurückgelassenen Holzerei-Abfall oder schlicht für eine Unordnung. Dabei werden die Äste bewusst liegen gelassen oder zu langgezogenen Haufen aufgeschichtet. Denn Asthaufen bieten einer Vielzahl von Tieren, Pflanzen und Pilzen Nahrung und Versteck. Zudem gelangen wertvolle Nährstoffe zurück in den Waldboden, wenn Holz, Nadeln und Blätter zerfallen und von Mikroorganismen abgebaut werden. Auch helfen Äste, den Boden vor Wind und Wetter zu schützen – und vor zu viel Druck. Oft werden sie nämlich in Rückegassen ausgelegt, um den Boden vor Verdichtung durch die schweren Forstmaschinen zu bewahren.

Mehr Äste auf dem Boden. Mehr Vögel in der Luft.
Über 40 Prozent der bei uns vorkommenden Tiere und Pflanzen sind auf den Wald als Lebensraum angewiesen – gut 25'000 Arten! Auch die Vögel profitieren vom naturnahen Waldbau. Gemäss Vogelwarte Sempach hat der Bestand der Waldvögel seit 1990 um 20 Prozent zugenommen. Asthaufen begünstigen übrigens die Ausbreitung von Borkenkäfern nicht. Unsere häufigsten Borkenkäferarten mögen keine dünnen Äste, weil diese unter der Rinde zu wenig Platz für die Brutstube bieten und viel zu schnell austrocknen. Zudem beobachten Förster und Waldeigentümer die Situation laufend.

Mehr als 40 Prozent der bei uns vorkommenden Tiere und Pflanzen sind auf den Wald als Lebensraum angewiesen. Asthaufen spielen dabei eine wichtige Rolle.

Cartoon: Silvan Wegmann

Apropos beobachten: Im Winter gibt es auf abgestorbenen Ästen manchmal eine bizarre Naturerscheinung zu entdecken, sogenanntes Haareis. Schauen Sie doch auf Ihrem nächsten Waldspaziergang bei leichten Minustemperaturen genau hin, vielleicht finden Sie einen Ast, an dem filigrane Eishaare wachsen, die wie Zuckerwatte aussehen. Bilder und eine Erklärung für das seltene Naturphänomen sowie mehr Informationen über den Wald finden Sie auch unter www.waldschweiz.ch.

Aus dem Gemeinderat

Gemeindepflanzland (Schrebergärten) im Moos (Aegelmoos)

Die Einwohnergemeinde Ersigen ist Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 5 im Moos (Aegelmoos). Auf Teilen dieses Grundstücks wird seit Jahrzehnten auf freiwilliger Basis die Möglichkeit geboten, Gemeindepflanzland (Schrebergärten) zu bewirtschaften. Das gesamte Grundstück befindet sich seit dem ersten Zonenplan der Einwohnergemeinde Ersigen aus dem Jahr 1975 in der Landwirtschaftszone.

Ein Pflanzlandangebot stellt allgemein, nach den übergeordneten gesetzlichen Grundlagen, keine Aufgabe der Gemeinden dar. Im für die Einwohnergemeinde Ersigen massgebenden Organisationsreglement wird das Gemeindepflanzlandangebot nicht erwähnt, weshalb es auch in Ersigen keine erforderliche Gemeindeaufgabe darstellt.

Aufgrund der Freiwilligkeit des Gemeindepflanzlandangebotes wurde vor rund 30 Jahren durch den Gemeinderat eine Pflanzlandordnung jedoch kein Reglement erstellt. Das Nutzen von Land im Moos für Schrebergärten war bis ins Jahr 2008 nur Einwohnenden der Gemeinde Ersigen vorbehalten. In der Pflanzlandordnung war bis zu diesem Zeitpunkt folgender Satz vermerkt: „Das Pflanzland wird nur an Gemeindebürger/innen von Ersigen verpachtet". Im Jahr 2008 wurde folgendes in der Pflanzlandordnung integriert: „Das Pflanzland wird mit folgender Ausnahme nur an Gemeindebürger/innen von Ersigen verpachtet: Wenn keine einheimischen Interessenten vorhanden sind, können entsprechende Pflanzlandteile auch an auswärtige Personen vergeben werden. Sollten sich jedoch einheimische Bewerber/innen melden, haben diese auf die nächste Pflanzlandsaison Vorrang."

Aktuell bewirtschaften 29 Parteien Pflanzland. Davon sind 11 Parteien in Ersigen wohnhaft, was einen Anteil von rund 38 % ausmacht. Ab anfangs 2020 werden noch 20 Parteien Pflanzland im Moos bewirtschaften, davon sind 7 Parteien in unserer Gemeinde angemeldet, was einen Anteil von 35 % ausmachen wird.

Aktenkundig ist, dass bereits vor Jahrzehnten der Wunsch aufgetreten ist, im Moos Geräteschuppen aufzustellen um das zur Bewirtschaftung der Gärten benötigte Material vor Ort lagern zu können. Da sich wie erwähnt die Schrebergärten seit 40 Jahren in der Landwirtschaftszone befinden, hätten die notwendigen Baugesuche für die Geräteschuppen der zuständigen kantonalen Stelle zur Prüfung der erforderlichen Ausnahmebewilligung nach dem entsprechenden Artikel im eidgenössischen Raumplanungsgesetz zugestellt werden sollen. Die Chancen auf Ausnahmeerteilung durch diese Stelle waren bereits vor 30 Jahren gering. Deshalb wurde gemeindeintern diesbezüglich, im Wissen der rechtlichen „Grauzone", zu Gunsten der Pflanzlandbewirtschaftenden die folgende Praxis eingeführt: „Die notwendigen Baubewilligungen für die Geräteschuppen werden ausschliesslich durch die Gemeinde, aber lediglich auf Zusehen hin, erteilt. Folgendes betreffend Geräteschuppen und Gartenhäusern ist in der Pflanzlandordnung seit rund 30 Jahren vermerkt:
„Geräteschuppen sind auf Betonsockel als Fahrnisbauten zu erstellen. Für das Aufstellen von Gartenhäusern oder Geräteschuppen sind Baubewilligungen nötig. Folgende Höchstmasse sind verbindlich: Firsthöhe 230 cm, Grundfläche 12m^2. Es sind einzig Satteldächer oder Pultdächer mit Ziegeln oder braunem Welleternit gestattet. Die Fassaden der Geräteschuppen müssen aus Holz naturfarben bestehen. Die Baubewilligungen werden für einen Kleinbau

gemäss Art. 28 BauG erteilt. Die Gemeindebaupolizeibehörde kann die Bewilligung jederzeit entschädigungslos widerrufen."

Dass die Baubewilligung durch die Gemeindebaupolizeibehörde einerseits auf Zusehen hin erteilt wird und sie andererseits jederzeit entschädigungslos widerrufen werden kann, wurde seit rund 30 Jahren ausnahmslos in jeder entsprechenden Baubewilligung für Geräteschuppen/Gartenhäuser im Moos als Auflage vermerkt.

Im Rahmen der periodischen Kontrolle der Gemeindeorganisation durch das Regierungsstatthalteramt Emmental wurde im Sommer 2012 die erwähnte Praxis in der rechtlichen „Grauzone" festgestellt und bemängelt. Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen im Raumplanungsgesetz wurde als Möglichkeit darauf hingewiesen, die entsprechende Landfläche bei der nächsten Überarbeitung des Zonenplans einer Bauzonennutzung zuzuordnen.

Im Rahmen der aktuellen Überarbeitung der Ortsplanung wurde zu Beginn der Arbeiten beim kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung die möglichen Kapazitäten für Neueinzonungen in Erfahrung gebracht. Von Seiten des Kantons wurde festgehalten, dass wir aufgrund der Bestimmungen im eidgenössischen Raumplanungsgesetz keinen Spielraum von Neueinzonungen besitzen. Einzig die Möglichkeit einer Strukturerhaltungszone im Dorfteil Niederösch wurde in Aussicht gestellt. Alle übrigen nicht eingezonten Grundstücke müssten im Verhältnis 1:2 freigegeben werden. Das bedeutet, dass die neu einzuzonende Fläche im doppelten Mass mit einer eingezonten Fläche abgelöst werden müsste.

Aufgrund dieser doch einschneidenden Vorgabe hat die Ortsplanungskommission bei der Erarbeitung der Ortsplanungsrevision allgemein darauf verzichtet neue Einzonungen zu prüfen oder Grundeigentümer von eingezonten Grundstücken anzufragen ob sie ihr Land auszonen möchten.

Die Zuordnung des Pflanzlandteils im Aegelmoos in die notwendige Bauzone wurde aus diesen Gründen nicht in Betracht gezogen. Einerseits aus den genannten fehlenden Kapazitäten allgemein auf dem gesamten Gemeindegebiet. Andererseits auch weil im Aegelmoos oder an anderen Standorten in der Gemeinde Ersigen für eine öffentliche Pflanzlandbewirtschaftung eine Zoneninsel entstehen würde, da nur der Teil des Pflanzlandes eingezont werden darf und dabei auch die notwendigen Infrastrukturen vorhanden sein müssten. Zoneninseln werden durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung seit Jahren nicht mehr genehmigt.

Abgeklärt wurde bei der zuständigen kantonalen Stelle in diesem Sommer erneut, ob effektiv das Betreiben von Gemeindepflanzland (Schrebergärten) die Zuweisung zu einer entsprechenden Nutzungszone (keine Landwirtschaftszone) bedarf und ob diese in unserer Gemeinde genehmigungsfähig wäre. Folgendes ist diesbezüglich Fakt:
Mit der durch die Stimmberechtigten im Jahr 2013 beschlossenen Änderung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes sind allgemein die Vorschriften in der Raumplanung angepasst worden. Das Betreiben von Pflanzland bedarf einer Zugehörigkeit zu einer baurechtlichen Nutzungszone. Die Zuweisung in die entsprechende Nutzungszone ist im Moos, wie auch an anderen Orten in der Gemeinde Ersigen durch das zuständige Amt für Gemeinden und Raumordnung als nicht genehmigungsfähig deklariert worden.

Der Umfang (Grösse) der Zone spielt keine Rolle. Grundsätzlich überall in welcher die sogenannte Fruchtfolgefläche vorliegt und das Land somit in der Landwirtschaftszone liegt, kann keine Zone für das Bewirtschaften von Pflanzland definiert werden. In der Begründung wird festgehalten, dass dabei das „wichtige kantonale Ziel" nach Art. 11f BauV fehlt. Dieses könnte nur geltend gemacht werden, wenn die Schrebergartenzone in der regionalen Richtplanung enthalten wäre (Art. 11f Abs. 1 lit. E BauV). Dieser Nachweis wird gemäss Angaben des Amtes für Gemeinden und Raumordnung für Schrebergärten jedoch nicht möglich sein.

Im November 2018 hat der Gemeinderat Ersigen allen Pflanzlandbewirtschaftenden im Moos (Aegelmoos) die Kündigung des Pflanzlandes und wo vorhanden der Rückbau von Geräteschuppen oder Gartenhäusern auf den 31. Dezember 2019 schriftlich mitgeteilt. Im Kündigungsschreiben wurde nebst dem rechtlichen Aspekt im Bereich der Ortsplanung auch erwähnt, dass die Gemeinde Ersigen aufgrund von absehbaren rechtlichen Entwicklungen im Gewässerbereich ein Revitalisierungsprojekt für den Oberlauf der Oesch weiter verfolgt. In diesem Zusammenhang wird die Gemeinde das Land für das Projekt als Realersatz benötigen.

Die Detailprojektierung dieses Revitalisierungsprojekts ist im Investitionsbudget 2020 enthalten und wird umgesetzt. Das diesbezügliche Ziel lautet, den Verpflichtungskredit für dieses Projekt im Herbst 2020 dem Souverän (voraussichtlich mittels Urnenabstimmung in der Gemeinde Ersigen) zu unterbreiten.

Aufgrund von Rückmeldungen von Betroffenen der im November 2018 ausgesprochenen Kündigung, von erhaltenen Anfragen für das Platzieren einer Schuttmulde für die Entsorgung der Bauten und von Grünmaterial durch die Gemeinde, hat der Gemeinderat Ersigen an seiner Sitzung von Ende Mai 2019 die Angelegenheit nochmals eingehend beraten. Aufgrund der klaren erwähnten rechtlichen Ausgangslage sowie dem Stand im genannten Revitalisierungsprojekt wurde folgendes beschlossen:

1. An der am 19. November 2018 ausgesprochenen Kündigung des Pflanzlandes im Aegelmoos per 31. Dezember 2019 wird festgehalten. Die Parzelle muss bis zu diesem Datum vollständig geräumt sein. Dies betrifft die Räumung der Gärten und der Rückbau inklusive der fachgerechten Entsorgung von Bauten/Anlagen (z.B. Gartenhäusern) durch die Mieter/innen.
2. Der Gemeinderat Ersigen ist jedoch bereit, auf Wunsch einmalig eine Fristverlängerung um maximal ein Jahr zu gewähren.

Alle Betroffenen im Moos haben die Möglichkeit erhalten, die Annahmebestätigung auf die angebotene einmalige Fristverlängerung, welche folgenden Wortlaut beinhaltet hat, unterzeichnet zurückzusenden:
„Analog der ursprünglichen Räumungsregelung per Ende 2019 bestätige ich von folgenden Punkten Kenntnis zu haben:

1. Das bisherige Pflanzland ist bis spätestens am 31. Dezember 2020 in eigener Regie vollständig zu räumen.
2. Die allfälligen Bauten/Anlagen (z.B. Gartenhäuser) sind bis am 30. November 2020 ebenfalls in eigener Regie zurückzubauen und das nicht mehr verwendbare Material ist fachgerecht zu entsorgen.
3. Der Gemeinderat Ersigen wird für die Räumung des Pflanzlandes inklusive der Bauten/Anlagen keine Schuttmulde/n zur Verfügung stellen. Wie bei einem Mietverhältnis üblich, haben die Mietenden das gemietete/bewirtschaftete Objekt selber zu räumen."

Wie vorne erwähnt haben sich 20 Bewirtschaftende dazu entschieden, das Angebot zur einmaligen Fristverlängerung bis Ende 2020 anzunehmen.

Der Gemeinderat Ersigen bedauert den Schritt der ausgesprochenen Kündigungen. Er hat aufgrund der genannten übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen keine andere Wahl, als die Aufgabe der jahrzehntelangen Tradition des Gemeindepflanzlandes im Moos und in der Einwohnergemeinde Ersigen auf Ende 2020 umzusetzen.

Da nicht davon auszugehen ist, dass das massgebende eidgenössische Raumplanungsgesetz in nächster Zeit in der genannten Angelegenheit „gelockert" wird, wird der Gemeinderat der folgenden Legislaturperiode keine anderen Entscheide fällen können.

Das Land im Aegelmoos wird aber sicher in naher bis mittlerer Zukunft nicht überbaut werden. Im Zonenplan der laufenden Ortsplanungsrevision wird das Land weiterhin in der Landwirtschaftszone liegen. Im Moos werden somit auch zukünftig keine fixen Hochbauten anzutreffen sein. Nach der geplanten Revitalisierung wird der Grund und Boden landwirtschaftlich genutzt. Das Moos bleibt grün oder trägt zukünftig die jeweilige natürliche Farbe der entsprechenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Personelles

Dienstjubiläen

10 Jahre

- **Verena Wyssenbach** arbeitet seit dem 1. Juli 2009 als Raumpflegerin der Schulanlage inklusive Kindergarten in Ersigen
- **Hanspeter Aebi** arbeitet seit dem 1. November 2009 als Schulhauswart der Schulanlage inklusive Kindergarten in Ersigen

30 Jahre

- **Thomas Balsiger** arbeitet seit dem 1. Januar 1990 in unserer Gemeindeverwaltung. Bis im Sommer 1992 als Gemeindeschreiber-Stellvertreter und seither als Gemeindeschreiber respektive Geschäftsleiter

Der Gemeinderat bedankt sich bei den genannten Mitarbeitenden für die Treue und die geleisteten Arbeiten zu Gunsten der Einwohnergemeinde Ersigen in den letzten Jahren ganz herzlich.

Personal Gemeindeverwaltung

Diesbezüglich wird auf den entsprechenden Artikel in der Rubrik „Aus der Gemeindeverwaltung" verwiesen.

Behördenanlass

Am 25. Oktober 2019 hat im Singsaal der Schulanlage Ersigen der erstmals durchgeführte Behördenanlass stattgefunden. Der Gemeinderat verdankte dabei die in der vergangenen Legislaturperiode zu Gunsten der Einwohnergemeinde Ersigen geleisteten Arbeiten durch alle in einer Funktion für die Gemeinde Ersigen tätig gewesenen Personen. Bei gemütlichem Beisammensein und einem Stehapéro wurde ungezwungen Rückblick gehalten. Der Gemeinderat Ersigen bedankt sich an dieser Stelle nochmals ganz herzlich bei allen, welche in den vergangenen vier bis sechs Jahren in der Gemeinde Ersigen und bis Ende 2015 in den Gemeinden Niederösch und Oberösch tatkräftig mitgearbeitet haben.

Ortsplanungsrevision 2017+

In den letzten Ausgaben der Ersiger-Information ist jeweils kurz über den aktuellen Stand in der Bearbeitung der Ortsplanungsrevision 2017+ informiert worden. Aktuell ist folgendes Fakt:
Im Sommer 2019 haben wir vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung die zweite Vorprüfungsantwort erhalten. Konzeptionell sind keine Ergänzungen und Anpassungen erforderlich. In den Unterlagen sind jedoch noch diverse Korrekturen vorzunehmen. Unter Vorbehalt der Zustimmung zu den beiden an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 traktandierten Geschäften (Reglement über die Mehrwertabgabe sowie Nachkredit OPLA-Revision) wird momentan vom folgenden weiteren Zeitplan ausgegangen:

- Bis Ende 2019: Korrekturen der OPLA-Unterlagen
- Ende März 2020: Die Schätzerarbeiten i.S. Mehrwertabgabe sind abgeschlossen
- April 2020: Öffentliche Auflage der Ortsplanungsrevision, dabei werden alle Unterlagen während 30 Tagen öffentlich aufliegen, es besteht die Möglichkeit zur Einsprache (die öffentliche Auflage wird vorgängig im Anzeiger von Kirchberg und Umgebung sowie auf der Ersiger-Homepage publiziert)
- April 2020: Alle Schätzungen betreffend die Mehrwertabgabe werden den Betroffenen mitgeteilt
- Mai 2020: Mögliche Einspracheverhandlungen
- Juni 2020: Unterbreitung an Gemeindeversammlung zum Beschluss
- Bis Ende 2020: Rechtskraft der OPLA-Revision 2017+

Sanierung Rumendingenstrasse Mitte

Wie bereits in der Ersiger-Information vom Mai 2019 informiert haben wir in diesem Projekt die folgende Ausgangslage:
Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ersigen haben am 10. Juni 2018 an der Urne den Verpflichtungskredit von Fr. 1‘715‘000.00 für die Sanierung der Rumendingenstrasse Mitte bewilligt. Im Herbst 2018 wurde die Planung fortgesetzt. Dabei ist eine Variantenstudie für das Erstellen einer Trottoirlösung erarbeitet worden. Diese wurde den betroffenen Landeigentümerschaften, welche für ein Trottoir Land hätten zur Verfügung stellen sollen, unterbreitet.

46 % der betroffenen Landbesitzer/innen haben es in der Anfrage abgelehnt Land für den möglichen Trottoirbau zur Verfügung zu stellen.

Ein nächster Projektschritt hätte das Verfügen von Enteignungen sein können. Die Baukommission und der Gemeinderat sehen dieses mögliche Vorgehen als nicht zielführend an.

Die weitere Planung des Sanierungsprojekts Rumendingenstrasse Mitte ist deshalb ohne Trottoir fortgesetzt worden. Der Gemeinderat hat sich dazu entschieden, die Sanierungsarbeiten Rumendingenstrasse Mitte inklusive Leitungsersatzarbeiten in den Jahren 2020 und 2021 ausführen zu lassen. Da die Trottoirausführung in der Kostenschätzung, welche der Kreditbeantragung im Sommer 2018 zugrunde gelegen hat, nicht integriert gewesen ist, kann mit dem definitiven Verzicht auf den Trottoirbau nicht von tieferen Umsetzungskosten ausge-

gangen werden. Das Projekt wird aufgrund der Gesamtkosten den grössten Teil des Investitionsvolumens der Jahre 2020 und 2021 in Anspruch nehmen. Mit den Arbeiten soll im Frühjahr 2020 begonnen werden. Die Ausführung wird bei den Anwohner/innen entlang und in der Verlängerung des fraglichen Strassenteilstücks an der Rumendingenstrasse, das heisst zwischen den Kreuzungen Rumendingenstrasse/Rainacherweg und Rumendingenstrasse/Ruedswilstrasse nebst den baulichen Immissionen auch teilweise Einschränkungen bei den Zugänglichkeiten haben. Bevor die Arbeiten aufgenommen werden, wird in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauingenieur ein Konzept erstellt und die Betroffenen vorgängig entsprechend informiert.
Wir bitten die Bevölkerung jetzt schon um Verständnis für die mit diesen Sanierungsmassnahmen verbundenen Verkehrsbehinderungen und Beeinträchtigungen

Verkehrsmassnahmen Dorfteil Ersigen

Die Verkehrsmassnahmen der Höchstgeschwindigkeit 40 entlang der Burgdorfstrasse, die Aufhebung des Fahrverbots entlang der Gumishole in Ersigen sowie die Zonensignalisation 30 km/h – Zone Dorf - sind im Dezember 2018 öffentlich publiziert worden. Gegen die Aufhebung des Fahrverbots entlang der Gumishole und gegen die 30er Zone im Dorfteil Ersigen sind fristgerecht Beschwerden beim Regierungsstatthalteramt Emmental eingereicht worden. Im Juni 2019 ist eine Änderung der Verkehrsmassnahme 30er Zone (Beginn 30er Zone entlang der Rumendingenstrasse in der Kreuzung in den Grabneweg und nicht wie im Dezember 2018 verfügt ab dem Gemeindehaus) publiziert worden. Gegen diese Änderung sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Das Regierungsstatthalteramt Emmental hat im August 2019 die Beschwerdeverfahren (Aufhebung Fahrverbot Gumishole und Verkehrsmassnahme 30 km/h Zone Dorf) vereinigt. Das gesamte Beschwerdeverfahren ist nach wie vor hängig und nicht abgeschlossen.

Mit der Umsetzung der 40er Höchstgeschwindigkeit entlang der Burgdorfstrasse in Ersigen, gegen welche keine Beschwerde vorliegt, wird bis zum rechtskräftigen Entscheid aller Verkehrsmassnahmen im Dorfteil Ersigen zugewartet.

Parkplatz Gemeindehaus

Auf dem östlich des Ersiger Gemeindehauses gelegenen Parkplatz sind vor gut einem Jahr die Parkfelder gelb markiert worden. Nach den gesetzlichen Grundlagen sind gelb markierte Parkfelder einem bestimmten Personenkreis vorenthalten. In der Einfahrt zum Parkplatz ist ein Parkverbot signalisiert mit dem Text des entsprechenden richterlichen Verbots.

Der Parkplatz beim Gemeindehaus ist nicht öffentlich. Dieser dient ausschliesslich den Mitarbeitenden und Besucher/innen der Gemeindeverwaltung Ersigen, des Eidgenössischen Schwingerverbandes sowie den Besucher/innen der Mieter/innen der Liegenschaft Rumendingenstrasse 1, Ersigen.

Da die Anzahl Parkplätze begrenzt ist, darf der Parkplatz nicht als „Park & Ride“ oder für sonstige Zwecke genutzt werden. Nach entsprechenden schriftlichen Mitteilungen an Betroffene in diesem Jahr, werden wir Fehlbare ab dem neuen Jahr entsprechend verzeigen müssen.

Entwässerte Flächen - Regenabwasser

Über die sogenannten „entwässerten Flächen - Regenabwasser“ wird im Text zum Traktandum 4 der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 im Detail eingegangen. Sämtliche betroffenen Grundeigentümer/innen auf dem gesamten Gemeindegebiet, welche zukünftig eine Gebühr im Bereich der entwässerten Flächen - Regenabwasser zu entrichten haben, sind in diesem Herbst individuell angeschrieben worden.
Bei allen Grundeigentümerschaften, welche kein Schreiben erhalten haben, sollte die Entwässerung der Hof- und Dachflächen, Vorplätze, Zufahrten etc. auf dem eigenen Grund und Boden versickern.
Sollten bei den Grundeigentümer/innen, welche in diesem Herbst diesbezüglich kein Schreiben erhalten haben Fragen zur Angelegenheit vorhanden sein, freuen wir uns auf die Kontaktaufnahme mit der Gemeindeverwaltung Ersigen.

Revitalisierungsprojekt Oberlauf Oesch im Moos

Im Jahr 2018 wurde eine Studie betreffend einer möglichen Revitalisierung im Oberlauf der Oesch, im Bereich Aegelmoos (Moos) in Ersigen, getätigt. In diesem Sommer wurden die Betroffenen Landbesitzer/Pächter angefragt, ob eine Detailprojektierung an die Hand genommen werden könnte. Diese haben, mit entsprechenden Vorbehalten und Vorgaben, grossmehrheitlich positiv geantwortet.

Die Detailprojektierung dieses Revitalisierungsprojekts ist im Investitionsbudget 2020 enthalten und wird umgesetzt. Das diesbezügliche Ziel lautet, den entsprechenden Verpflichtungskredit im Herbst 2020 dem Souverän zu unterbreiten.

Als Begriffserklärung „Revitalisierung“ oder „Renaturierung“ wird in der Wissenschaft folgendes unterschieden: Eine Renaturierung ist eine Rückführung des Flusses in den ursprünglichen unverbauten Zustand. Von Revitalisierung spricht man, wenn einzelne Aspekte des Fliessgewässers natürlicher werden.

Seniorenessen

Der Gemeinderat Ersigen hat vor einem Jahr die Organisation der Seniorenessen verändert. Die Seniorinnen und Senioren erhalten pro Jahr (Zeitspanne Oktober bis September) drei Gutscheine im Wert von CHF 15.00. Diese Gutscheine können an den offiziellen Seniorenessen des Landgasthofs Bären, Ersigen und des Restaurant Löwen, Niederösch am Mittagstisch eingelöst werden.

Die Gutscheine für die Seniorenessen vom Oktober 2019 – September 2020 sind Ende September 2019 allen Seniorinnen und Senioren (ab 75 Jahren) per Post zugestellt worden.

Der statistische Rückblick auf die neue Gutscheinregelung bei den Seniorenessen für das vergangene Winterhalbjahr 2018/2019 sieht folgendermassen aus:
Insgesamt sind 214 Gutscheine eingelöst worden. 134 (63 %) im Landgasthof Bären, Ersigen und 80 (37 %) im Restaurant Löwen, Niederösch. Insgesamt wäre eine „Auslastung“ von 540 Gutscheinen möglich gewesen. Es wurde somit zu rund 40 % vom neuen Angebot Gebrauch gemacht.

First Responder

Wie bereits im Budget-Traktandum der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 erwähnt, wird auf das neue Jahr die Organisation der First Responder kantonalisiert. Das bisherige Angebot bleibt unverändert bestehen.
Im Jahr 2019, vom 1. Januar bis anfangs November, wurden im Dorfteil Ersigen drei Einsätze geleistet. Die Dorfteile Oberösch und Niederösch hatten keine Einsätze zu vermelden.

Gemeindeinitiative

Im Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ersigen ist unter „Politische Rechte" in den Artikeln 23 bis 26 das Wesen der Gemeindeinitiative wie folgt festgehalten:

Art. 23 (Grundsatz, Gültigkeit)
Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 24 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Art. 24 (Anmeldung, Einreichungsfrist)
Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 25 (Ungültigkeit)
Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 23, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 26 (Behandlungsfrist)
Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Die **Geschäfte**, welche nach Art. 23 in den **Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten** fallen, sind in den nachfolgenden beiden Artikel im Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ersigen wie folgt **abschliessend** geregelt:
Art. 3 (Urnenabstimmung)
Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über folgendes:
a) Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) die Mitglieder des Gemeinderates,
b) soweit **Fr. 1'000'000.00** übersteigend:
- neue Ausgaben
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Anlagen in Immobilien
- Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des

Finanzvermögens
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
- Verzicht auf Einnahmen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

Art. 5 (Gemeindeversammlung)
Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme und Abänderung des Organisationsreglementes, des Wahlreglementes und der baurechtlichen Grundordnung und von Überbauungsordnungen.
b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
c) im Wert **zwischen Fr. 250'001.00 und Fr. 1'000'000.00** liegend:
- neue Ausgaben
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Anlagen in Immobilien
- Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
- Verzicht auf Einnahmen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- Entwidmung von Venrwaltungsvermögen
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
d) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
f) Geschäfte des Gemeinderates, gegen die nach Art. 27 OgR ein fakultatives Referendum zustande kommt.
Die Versammlung bestimmt die externe Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.

Alle Sachgeschäfte, welche in den Artikeln 3 und 5 nicht aufgeführt sind, fallen somit in die Entscheidkompetenz des von den Stimmberechtigten im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählten Gemeinderates. Ausnahmen von dieser Regelung respektive die freiwillige Unterbreitung von Geschäften an die Urnenabstimmung sowie an die Gemeindeversammlung sind rechtlich unzulässig und könnten mit Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Emmental gerügt werden.

«Freude und Kummer aus dem Schatzkästlein»

Sonntag, 12. Januar 2020, 16.15 Uhr
Singsaal der Primarschule Ersigen

Martina König, Violoncello
Kaspar Zwicky, Violoncello
Monika Pfister, Texte

Musik von F. A. Kummer mit Texten von J. P. Hebel

Gemeinderat Ersigen
Eintritt frei, Kollekte zur Deckung der Unkosten

Aus den Kommissionen

Baukommission

Baubewilligungen ohne öffentliche Publikation

In der Zeit vom 01.05.2019 – 31.10.2019 sind folgende Baubewilligungen erteilt worden, deren Gesuche aus gesetzlichen Gründen nicht öffentlich publiziert werden mussten:

Bauherrschaft	Objekt	Bauvorhaben
Bösiger Hans Rudolf	O/Rain 11	Erweiterung des bestehenden Balkons
Flückiger Peter	E/Bärenweg 4	Anpassung Kaminhöhe, Einbau von zwei Dachflächenfenstern
Wüthrich Hanspeter	E/Burgdorfstrasse 28	Aufstellen eines best. Geräteraums
Salzmann Niklaus	E/Burgdorfstrasse 6	Sanierung Fassade an bestehendem Schopf mit Pferdestall
Matthées Astrid	E/Ruedswilstrasse 40	Ersatz Oelheizung durch Wärmepumpe mit Erdsonde
Odermatt Christoph	E/Furtrain 18	Abbruch und Wiederaufbau Schopf
Fischer Urs	E/Rumendingenstr. 18	Sprossenlose Balkonverglasung
Hess Esther	O/Birkenweg 7	Ersatz Oelheizung durch Luft-/Wasser Wärmepumpe
Sinzig Urs	N/Mühlehalde 2	Erweiterung Wohnraum auf bestehende Terrasse
Friedli Rolf	E/Sandrütiweg 12	Ersatz Oelheizung durch Luft-/Wasser Wärmepumpe
Schweizer Stefan	E/Rumendingenstr. 77	Erstellen eines Mistplatzes, Mistlagerung
Scheurer Michael	N/Löwenweg 1	Ersatz/Vergrösserung des gedeckten Sitzplatzes und Schopf
Ruchti Hans	E/Alpenweg 7	Verbreiterung der best. Parkfläche

Wasserversorgung - Trinkwasserqualität

Das kantonale Laboratorium in Bern hat in diesem Jahr sowohl bei der Wasserversorgung Ersigen, für die Dorfteile Ersigen und Oberösch, sowie beim Gemeindeverband WANK, für den Dorfteil Niederösch, unangemeldete Kontrollen der Wasserqualität durchgeführt. Ausnahmslos alle Untersuchungsergebnisse entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Wasserzusammenstellung Dorfteile Ersigen und Oberösch (WV Ersigen)
Quellwassergebiet Ersigen
Anteil 55 % wird vorbeugend mit einer Ultraviolett-Anlage (UV-Licht) behandelt

Ergänzungswasser aus Kirchberg des Gemeindeverbands Emmental Trinkwasser
Anteil 45 % wird vorbeugend mit einer Ultraviolett-Anlage (UV-Licht) behandelt

Wasserzusammenstellung Dorfteil Niederösch (WANK)
Grundwasser Lindenrain
Anteil 60-70 % gelangt unbehandelt ins Verteilnetz

Quellwasser Niederösch
Anteil 30-40 % wird vorbeugend mit einer Ultraviolett-Anlage (UV-Licht) behandelt

Wasserhärte
Die Wasserhärte ist ein Mass für die Menge gelöstes Kalzium und Magnesium im Wasser und wird normalerweise in französischen Härtegraden (°fH) gemessen. Einige Waschmittel- und Gerätehersteller geben die Wasserhärte in deutschen Härtegraden (°dH) an. Deutsche Härtegrade können durch Multiplikation mit dem Faktor 1.8 in französische Härtegrade umgerechnet werden.
Das Wasser in unserem Versorgungsgebiet ist hart und weist eine Härte von 25–28 französischen Härtegraden (°fH) auf (entspricht 13.9 bis 15.5 °dH).
Wasserversorgung Ersigen: 26 (°fH) - Durchschnitt
Emmental Trinkwasser: 25-28 (°fH)
Wasserversorgung WANK: 26 (°fH) - Durchschnitt
Je härter das Wasser, desto kalkhaltiger. Wasser bis 15 °fH gilt als weich, 15–25 °fH als mittelhart und über 25 °fH als hart. Eine gute Waschmitteldosierung richtet sich nach der Wasserhärte. Beachten Sie die Hinweise für die Dosierung auf der Waschmittelverpackung.

Zurückschneiden Bäume, Hecken, Sträucher Frühjahr 2020

Bevor die nächste Ersiger-Information Ende Mai 2020 erscheinen wird, wird im Frühjahr 2020 bei den Grundeigentümer/innen das Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Anpflanzungen aktuell, weshalb wir den nachstehenden Text auch bereits in dieser Ersiger Information publizieren.

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an der Strasse stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten.

Wir bitten alle Strassenanstösser/innen im Gemeindegebiet von Ersigen, dieser Aufforderung umgehend und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut nachzukommen.

Folgende Vorschriften bestehen im ganzen Kanton Bern:

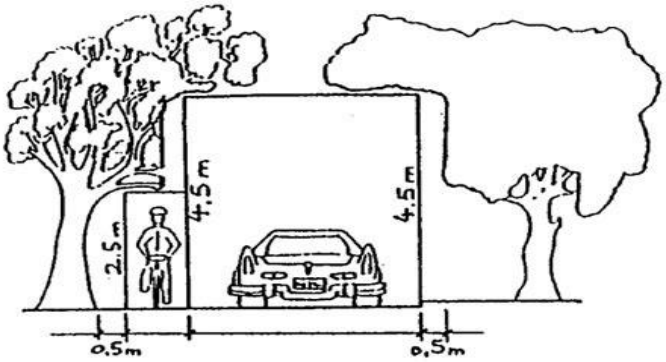

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- An unübersichtlichen Strassenstellen (Einfahrten, Kreuzungen, Kurven etc.) dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 Metern einen Strassenabstand von 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende solche Pflanzen.

Sie helfen damit, Unfälle zu vermeiden. Vielen Dank für das Verständnis und die zeitgerechte Umsetzung. In Fällen von nicht zurückgeschnittenen Hecken kann der Gemeinderat den Schnitt verfügen und den Fehlbaren in Rechnung stellen.

Abfallentsorgung – Papier, Karton und Altmetall

Die Schwendimann AG, Münchenbuchsee, unsere Partnerin im Bereich Abfallentsorgung und der brings!-Abfallsammelstelle in Kirchberg hat anfangs November 2019 folgendes mitgeteilt:
„Die Nachfrage für diverse Wertstoffe ist auf dem Europäischen Markt drastisch gesunken. Dramatisch ist der Preiszerfall in den Bereichen Karton, Papier und Altmetall. Einerseits spielt das ehemalige Abnehmerland China, welches von Europa unabhängig geworden ist, eine grosse Rolle, aber auch Faktoren wie z.B. die Stärkung des Schweizer Frankens, fehlende europäische Verarbeitungskapazitäten (Papier / Karton) oder der Handelskrieg zwischen den USA und China (Altmetall) beeinflussen die Absatzpreise negativ. Aus diesen Gründen sehen wir uns leider gezwungen, die Annahmepreise auf unseren Sammelstellen „brings!" für die Wertstoffe Papier, Karton und Altmetall per 1. November 2019 vorübergehend auf Fr. 0.10 / Kg festzulegen. Ausnahme: Auf der Sammelstelle „brings!" in Kirchberg bleibt das Papier nach wie vor kostenlos. Sobald sich die Situation auf dem Metall- und Papiermarkt entschärft, werden wir unsere Preise umgehend anpassen, um Ihnen die Anlieferung dieser Wertstoffe wie bisher kostenlos zu ermöglichen. Besten Dank für Ihr Verständnis". Dieser Betrag wird somit bei den zukünftigen Anlieferungen der genannten Wertstoffe auf der brings!-Karte belastet.

Betreffend dem Altpapier weisen wir daraufin, dass die Schule der Gemeinde Ersigen auch im Jahr 2020, in den Monaten Januar, Mai und August, eine reine Altpapiersammlung (kein Karton) durchführen wird. Die genauen Daten sind dem Abfallkalender 2020 zu entnehmen, welcher Ende November 2019 allen Haushalten in der Gemeinde Ersigen per Post übermittelt wird. Der Ertrag aus den Papiersammlungen geht vollständig zu Gunsten der Schule Ersigen, welche die Einnahmen für Beiträge an die Schulreisen, Erlebnistage oder kulturelle Besuche etc. verwendet.

Wie durch die Schwendimann AG mitgeteilt, wird der Preiszerfall beim Altpapier auch Auswirkungen auf den Ertrag aus den Papiersammlungen der Schule Ersigen haben. Auf den 1. Januar 2020 wird der Vergütungssatz um Fr. 10.00 pro Tonne, von Fr. 70.00 auf Fr. 60.00 gesenkt, nachdem auf das Jahr 2019, mit dem Wechsel der Abnahmefirma von der APS Altpapier Service AG, Perlen zu der Ziegelgut Recycling GmbH, Burgdorf, der Vergütungspreis von Fr. 45.00 pro Tonne auf die genannten Fr. 70.00 pro Tonne erhöht werden konnte. Die Annahmestatistik der Jahre 2018 und 2019 beim gesammelten Altpapier durch die Ersiger Schule sieht folgendermassen aus:

Jahr 2018

69 Tonnen Altpapier gesammelt	Ertrag brutto rund Fr. 3'100.00

Jahr 2019

54,5 Tonnen Altpapier gesammelt	Ertrag brutto rund Fr. 3'800.00

Aus der Gemeindeverwaltung

Personelles

Weiterbildungserfolg
Die Sachbearbeiterin Finanzen und Schulsekretärin **Mirjam Pfander** hat diesen Sommer nach einer einjährigen berufsbegleitenden Weiterbildung die Prüfung des „Fachausweislehrgangs Gemeindefachfrau" mit Erfolg bestanden. Herzliche Gratulation!

Auflösung Lehrverhältnis
Das am 1. August 2018 begonnene Lehrverhältnis mit **Yanik Wermuth** wurde in gegenseitigem Einvernehmen per Ende Juni 2019 aufgelöst. Wir wünschen Yanik privat und beruflich für die Zukunft alles Gute.
Die Stelle des/der Lernenden in der Gemeindeverwaltung Ersigen bleibt bis Ende Juli 2020 vakant.

Lernende ab Sommer 2020
Auf den 1. August 2020 wird **Larissa Huber** aus Koppigen ihre dreijährige Lehre als Kauffrau in unserer Gemeindeverwaltung beginnen. Bis zum Lehrbeginn wird Larissa im Rahmen eines Wochenplatzes rund alle zwei Wochen am Mittwochnachmittag in Vorbereitung der Lehrzeit bereits bei uns wirken. Wir heissen Larissa Huber herzlich Willkommen und wünschen ihr einen guten Schulabschluss.

Wechsel Geschäftsleiter-Stellvertretung / Bauverwaltung
Nach dem Mutterschaftsurlaub hat sich die Geschäftsleiter-Stellvertreterin und Bauverwalterin **Sabrina Schlüchter-Tschanz** entschieden, auf anfangs Dezember 2019 in der Nähe ihres Wohnorts eine neue berufliche Herausforderung anzunehmen. Wir bedauern diesen Schritt sehr, können ihn aber aufgrund des erheblichen bisherigen Arbeitsweges nachvollziehen. Wir bedanken uns bei Sabrina Schlüchter für ihre in den letzten dreieinhalb Jahren für die Einwohnergemeinde Ersigen geleisteten Arbeiten bestens und wünschen ihr für die private und berufliche Zukunft nur das Beste.
Die Wiederbesetzung der Stelle gestaltete sich aufgrund des Fachpersonalmangels beim Gemeindeverwaltungspersonal, insbesondere im Baubereich, nicht ganz einfach. Um so glücklicher sind wir, die Stelle mit einer ausgebildeten Gemeindeschreiberin besetzen zu können. Frau **Yolanda Hungerbühler**, wohnhaft in Kirchberg, wird die Nachfolge von Sabrina Schlüchter auf anfangs Februar 2020 antreten. Yolanda Hungerbühler hat in den vergangenen 10 Jahren in einer ähnlich strukturierten Gemeindeverwaltung wie die unsrige als Gemeindeschreiber-Stellvertreterin gearbeitet. Wir heissen Frau Hungerbühler bei uns herzlich Willkommen und wünschen ihr jetzt schon einen erfolgreichen Start in Ersigen.

In den Monaten Dezember 2019 und Januar 2020 wird der Geschäftsleiter erneut die Arbeiten im Baubereich ausführen.

Öffnungszeiten über die Feiertage

Die Gemeindeverwaltung Ersigen bleibt über Weihnachten / Neujahr wie folgt komplett geschlossen:

Dienstag, 24. Dezember 2019, ab 11.30 Uhr bis und mit Freitag, 3. Januar 2020

Ab Montag, 6. Januar 2020 bedienen wir Sie gerne wieder zu den ordentlichen Büroöffnungszeiten.

Bitte beachten Sie, dass wir während dieser Zeit keine Tageskarten aushändigen. Wir bitten Sie daher, reservierte Tageskarten bis spätestens am 24. Dezember 2019, 11.30 Uhr, abzuholen.

Geschäftsbetriebe in Ersigen

Führen Sie in Ersigen ein Geschäft/ einen Betrieb?

Die Gemeindeverwaltung Ersigen führt auf der Homepage (www.ersigen.ch) eine Liste aller Geschäftsbetriebe. Damit diese Liste möglichst aktuell geführt werden kann, sind wir auf Sie angewiesen.

Bitte melden Sie uns allfällige Änderungen oder Korrekturen. Falls Sie auf der Liste der Geschäftsbetriebe ergänzt werden möchten, können Sie uns gerne die Angaben bekannt geben.

Wir freuen uns auf Ihre Mitteilung auf info@ersigen.ch oder telefonisch unter
034 448 35 35.

Aufbewahrung Vorsorgeaufträge

Nebst der Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen (Testamenten) bietet die Gemeindeverwaltung Ersigen auch die Dienstleistung zur Aufbewahrung von Vorsorgeaufträgen an. Die verschlossenen Schriftstücke werden im Tresor der Gemeindeverwaltung aufbewahrt.

Information AHV – Zweigstelle

Flexibles AHV-Rentenalter

Ordentliches Rentenalter
Männer treten mit 65 Jahren ins AHV-Rentenalter ein. 2020 werden somit die Männer des Jahrgangs 1955 rentenberechtigt.
Das ordentliche Rentenalter beginnt für Frauen mit 64 Jahren. 2020 werden folglich die Frauen des Jahrgangs 1956 rentenberechtigt.

Vorbezug und Aufschub der Altersrente
Dank der Flexibilisierung des Rentenalters können Männer und Frauen den Bezug der Altersrente

- um ein oder zwei Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate nicht möglich) oder
- um mindestens ein bis höchstens fünf Jahre aufschieben

Wer seine Altersrente vorbezieht, erhält für die gesamte Dauer des Rentenbezugs eine gekürzte Rente. Wer den Beginn des Rentenbezugs aufschiebt, erhält demgegenüber für die gesamte Dauer eine erhöhte Rente. Kürzung bzw. Zuschlag werden zusammen mit der Rente periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

Jeder Ehepartner hat, unabhängig vom anderen die Möglichkeit, seine Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben (z.B. bezieht die Ehefrau ihre Rente vor, der Ehemann schiebt sie auf).

Rentenvorbezug
Der Rentenvorbezug muss mit amtlichem Anmeldeformular zum Voraus geltend gemacht werden. Dies zweckmässigerweise spätestens drei Monate vor dem Geburtstag, ab dem die vorbezogene Rente ausgerichtet werden soll. Andernfalls ist der Rentenvorbezug bzw. Rentenbezug erst ab dem nächstfolgenden Geburtstag möglich. Rückwirkend kann kein Vorbezug geltend gemacht werden.

Wer die Rente vorbezieht, untersteht weiterhin der AHV/IV/EO-Beitragspflicht. Während des Vorbezugs bezahlte Beiträge werden für die Rentenfestsetzung nicht mehr berücksichtigt. Der für erwerbstätige AHV-Rentner/innen anwendbare Freibetrag, auf dem keine Beiträge zu entrichten sind, gilt nicht während des Rentenvorbezugs.
Weil der Rentenvorbezug auch für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen möglich sein soll, können unter bestimmten Voraussetzungen während des Vorbezugs auch Ergänzungsleistungen gewährt werden.

Wichtig: Während der Dauer des Rentenvorbezugs werden keine Kinderrenten ausgerichtet. Wird eine vorbezogene Altersrente durch Hinterlassenenrenten abgelöst, werden diese wie die vorbezogene Altersrente gekürzt.

Rentenaufschub
Wer kurz vor dem Rentenalter steht, kann mit amtlichem Formular den Rentenbezug um mindestens ein, höchstens fünf Jahre aufschieben. Damit erhöht sich der Rentenanspruch um den Aufschubszuschlag. Die Rente kann während des Aufschubs – wiederum mit amtlichem Formular – jederzeit, bzw. frühestens nach einem Jahr abgerufen werden; man muss sich somit nicht im Voraus auf eine bestimmte Aufschubsdauer festlegen.

Der Aufschubszuschlag, ein fixer Frankenbetrag in Prozenten des Durchschnitts der aufgeschobenen Rente, entspricht dem versicherungstechnischen Gegenwert der während des Aufschubs nicht bezogenen Rente: Je länger der Aufschub, desto höher der Zuschlag.

Wir erteilen Ihnen gerne weitere Auskünfte am Tel. 034 448 35 35, E-Mail info@ersigen.ch oder persönlich am Schalter während den ordentlichen Büroöffnungszeiten bei der AHV-Zweigstellenleiterin Lena Aebi.

Adventsfenster Ersigen

Tag	Name/Adresse	Umtrunk
01.12.2019	Ofenstube Zurflüh AG, Dorfstrasse 45	ohne
02.12.2019	Gemeindeversammlung, Schulhaus Ersigen	anschliessend
03.12.2019	Sabine und Hannes Röthlisberger, Hintergasse 3	17.00 – 19.30
04.12.2019	Fam. Stettler/Matkovic, Jenni/Zumofen, Börlin und Wyser, Rumendingenstrasse 20	18.00 – 20.00
05.12.2019	Karin und Urs Reist, Lobärgstrasse 17	17.00 – 20.00
06.12.2019	Annemarie und Peter Schürch, Schulstrasse 4	ohne
07.12.2019	Barbara und Manfred Kunz, Dorfstrasse 27	17.00 – 18.30
08.12.2019	Ersigen Mitte, Burgdorfstrasse 7	17.00 – 20.00
09.12.2019	Schule Ersigen, die Schüler singen Lieder	17.30 – 19.00
10.12.2019	Familie Buntschu-Skarpetowski, Dorfstrasse 47	17.30 – 19.00
11.12.2019	Bäckerei Fischer	17.00 – 18.30
12.12.2019	Spielgruppe Ersigen, Huebstrasse mit Geschichten für gross und klein 17.30 Uhr / 18.00 Uhr / 18.30 Uhr / 19.00 Uhr	17.00 – 20.00
13.12.2019	Familien Rafaela und Joachim Elsig Cornelia und Simon Winkenbach, Lobärgstrasse 36/42	17.00 – 19.00
14.12.2019	Mirjam und Philippe Mathys, Sonnrain 11	18.00 – 19.30
15.12.2019	Claudia Stotzer und Sven Habegger, Lobärgstrasse 58	17.00 – 19.00
16.12.2019	Tanja und Heinz Habegger, Gumishole 1	17.00 – 20.00
17.12.2019	Familien Daniela und Andreas Vordtriede Ursula und Hans-Ulrich Hirt, Lobärgstrasse 10	17.00 – 20.00
18.12.2019	Martina und Roger Stauffer, Badstrasse 4	18.00 – 20.00
19.12.2019	Christine und Ruedi Bachmann, Dorfstrasse 40a	17.30 – 19.30
20.12.2019	Marion und Marc Antenen, Gumisweg 9	17.30 – 21.00
21.12.2019	Anita und Heinz Zbinden, Birkenweg 6	ohne
22.12.2019	Rita Friedli Graf und Markus Graf, Gsteigweg 8	17.00 – 19.00
23.12.2019	Tanya Fischer Frank und Urs Frank, Weissensteinweg 2	17.00 – 19.00
24.12.2019	Monika und Fredy Niederberger, Rumendingenstrasse 3	14.00 – 16.00

Vereine/Parteien

In der Ersiger-Information vom November 2016 wurde folgendes mitgeteilt: Wir möchten den Inhalt der Ersiger-Information ab dem Jahr 2017 ein wenig erweitern. Das aktuelle Grundkonzept bleibt bestehen. Neu sind die beiden Rubriken „Vereine/Parteien“ (Beiträge bis maximal ½ Seite) sowie „Jubiläen“ vorgesehen.

Vereine/Parteien
Der Veranstaltungskalender wird beibehalten. Die Vereine/Parteien erhalten neu die Möglichkeit, aktuelle Vereinsinformationen oder Hinweise auf bevorstehende Anlässe etc. noch speziell und ausführlich zu beschreiben. Pro Verein/Partei ist der Platz pro Ausgabe auf eine halbe A4-Seite beschränkt.

Jubiläen
Von den Einwohner/innen können sämtliche Jubiläen mitgeteilt werden welche denkbar sind, um die entsprechende Person zu überraschen und/oder zu würdigen.

Die Einwohner/innen und Vereinsfunktionäre/innen werden gebeten, die entsprechenden Beiträge für die Ersiger-Information wenn möglich in elektronischer Form per Mail an info@ersigen.ch, im Jahr 2020 bis zum 24. April für die Mai-Ausgabe und 23. Oktober für die Novemberausgabe einzureichen. Die Redaktion der Ersiger-Information wird bei niemandem nachhaken.

Seit der November-Ausgabe 2017 werden nur noch Beiträge mit einer Grösse von **maximal einer halben A4-Seite** veröffentlicht. Grössere Eingaben müssen zurückgewiesen werden. Die Redaktion hat in der aktuellen Ausgabe die zu umfangreichen Beiträge nicht zurückgewiesen aber entsprechend gekürzt.

Trachtengruppe Kirchberg und Umgebung

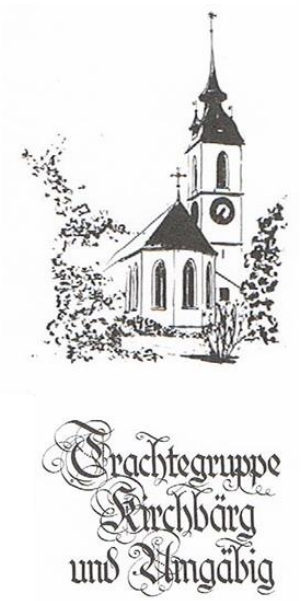

Unsere nächsten Anlässe:

2. Dez. 2019	Adventsfeier in Kernenried
15. Jan. 2020	20.00 Uhr Heimatobe Saalbau Kirchberg
18. Jan. 2020	20.00 Uhr Heimatobe Saalbau Kirchberg
19. Jan. 2020	13.30 Uhr Heimatnomittag Saalbau Kirchberg
4. März 2020	Hauptversammlung im Bären Ersigen
22. März 2020	Predigtsingen in der Kirche Kirchberg

Wir proben das Singen und Tanzen jeden Mittwoch im Wechsel im alten Schulhaus in Rüdtligen. Neue Sänger/innen und Tänzer/innen sind herzlich willkommen.

www.trachtengruppe-kirchberg.ch

Sportclub Ersigen

Elternrat Ersigen

Nach den Sommerferien konnte der Elternrat der Schule Ersigen-Oesch in sein viertes Jahr starten. Die wenigen Abgänge konnten mit neuen, motivierten Elternvertretern besetzt werden.

Der Elternrat konnte in den letzten 12 Monaten wieder Einiges zur Unterstützung unserer Schule beitragen:

- Elternbildungsanlass zum Thema ‚digitale Medien' von der Kriminalprävention in Niederösch
- Reichhaltiges Schlemmerbuffet für den Laternenumzug
- MFM Sexualpädagogisches Präventionsprojekt mit Elternvortrag und Workshops für die Schülerinnen und Schüler „Wenn Mädchen Frauen werden" und „Wenn Jungen Männer werden"
- Velobörse in Ersigen mit Verpflegungsstand
- Kinonachmittag für Schülerinnen und Schüler im Singsaal Ersigen mit Popcorn und Getränk
- Dessertbuffet am Schulschlussfest
- Elternbildungsanlass zum Thema ‚Mobbing' von der Kriminalprävention in Ersigen: Informationen auf der Website

Neu hat der Elternrat auch seine eigene Homepage www.elternrat-ersigenoesch.ch. Hier finden Sie alle aktuellen Infos zum Elternrat und zu den Anlässen. Wir freuen uns, wenn Sie uns auf der Homepage besuchen und sind auch offen für Inputs und Wünsche. Ein ganz herzliches Dankeschön geht an alle, die den ER in irgendeiner Form unterstützt haben und weiter unterstützen werden.

Veranstaltungskalender Ersigen

Regelmässig stattfindende Anlässe

Was	*Wann*	*Wo*	*Weitere Infos*
Altersturnen	Donnerstag, während Schulzeit 17.00 – 18.00 Uhr	Turnhalle Ersigen	
Jugi Unterstufe **Jugi Oberstufe** **Frauenturnverein FTV Ersigen**	Montag, 17.15 – 18.15 Uhr Montag, 18.15 – 19.45 Uhr Montag, 19.45 – 21.30 Uhr	Turnhalle Ersigen	www.ftv-ersigen.ch
Männerturnverein MTV Ersigen	Mittwoch, 19.45 – 21.30 Uhr	Turnhalle Ersigen	www.mtv-ersigen.ch
Männerchor Ersigen	Donnerstag, 20.00 Uhr	Singsaal Schulhaus Ersigen	www.maennerchorersigen.jimdo.com
Schützenchörli Kirchberg	Montag, 20.00 – 21.45 Uhr	Singsaal Primarschule Kirchberg	www.schuetzenchoerli.ch
Jungschar Gilboa	Jeden 2. Samstag von 14.00 – 17.00 Uhr	Pfarrhaus Ersigen	www.js-gilboa.com

Dezember 2019 bis Juni 2020

Datum	*Anlass*	*Wo*	*Organisator/Verein*

Dezember

Bis März/April 2020	Diverse CH-Meisterschaftsspiele Unihockey	Grossmatt Kirchberg Sportzentrum Zuchwil	SV Wiler-Ersigen www.svwe.ch
01. Dezember	Adventsmärit	Burgdorf	Landfrauenverein
02. Dezember	Gemeindeversammlung	Schulhaus Ersigen	Gemeinde Ersigen
02. Dezember	Adventsfeier	Kernenried	Trachtengruppe
04. Dezember	Höck	Rudswilbad Ersigen	Kirchgemeinde Kirchberg
06. Dezember	Samichlous	Burgerhütte Ersigen	Familiengruppe
07. Dezember	Racletteabend	Turnhalle Ersigen	FTV + MTV Ersigen
07. Dezember	Weihnachtsbäckerei	Gemeindehaus Ersigen	Sportclub Ersigen
11. Dezember	Weihnachtsfeier	Schulhaus Ersigen	Kirchgemeinde Kirchberg
21. Dezember	Backwarenstand	Luderhof, Bütikofen	Landfrauenverein
22. Dezember	Backwarenstand	Luderhof, Bütikofen	Landfrauenverein
26. Dezember	Altjahrsschiessen	Schützenhaus Ersigen	SG Ersigen
26. Dezember	Hauptversammlung	Bären, Ersigen	HG Ersigen
28. Dezember	Ramset	Rudswilbad Ersigen	MTV Ersigen

ersigen

Januar

06. Januar	Höck	Rest. Brücke, Kirchberg	Pilzverein Ersigen
08. Januar	Höck	Rudswilbad Ersigen	Kirchgemeinde Kirchberg
12. Januar	Freude und Kummer aus dem Schatzkästlein - Konzert	Singsaal Ersigen	Gemeinde Ersigen
15. Januar	Heimatobe	Saalbau Kirchberg	Trachtengruppe
16. Januar	Höck	Restaurant Löwen	Kirchgemeinde Kirchberg
17. Januar	Hauptversammlung	Rudswilbad Ersigen	MTV Ersigen
17. Januar	Hauptversammlung	Rudswilbad Ersigen	MGKE
18. Januar	Heimatobe	Saalbau Kirchberg	Trachtengruppe
19. Januar	Heimatnomittag	Saalbau Kirchberg	Trachtengruppe
22. Januar	Diavortrag mit Robert Schneider	Schulhaus Niederösch	Kirchgemeinde Kirchberg
24. Januar	Hauptversammlung		RV Ersigen
29. Januar	Denken macht Spass		Kirchgemeinde Kirchberg

Februar

03. Februar	Höck	Rest. Brücke, Kirchberg	Pilzverein Ersigen
05. Februar	Höck	Restaurant Löwen	Kirchgemeinde Kirchberg
07. Februar	Hauptversammlung	Schützenhaus Ersigen	SG Ersigen
12. Februar	Höck	Rudswilbad Ersigen	Kirchgemeinde Kirchberg
15. Februar	Konzert und Theater	Bären Ersigen	Männerchor Ersigen
17. Februar	Mario Rottaris - Vortrag -	Aula Oberstufe Kirchberg	BürgerInForum Kirchberg und Umgebung
19. Februar	Thema „Resilienz“ - Vortrag -	Schulhaus Ersigen	Kirchgemeinde Kirchberg
19. Februar	Konzert und Theater	Bären Ersigen	Männerchor Ersigen
26. Februar	Denken macht Spass		Kirchgemeinde Kirchberg
20. Februar	Hauptversammlung		Familiengruppe
21. Februar	Konzert und Theater	Bären Ersigen	Männerchor Ersigen
22. Februar	Konzert und Theater	Bären Ersigen	Männerchor Ersigen

März

02. März	Höck	Rest. Brücke, Kirchberg	Pilzverein Ersigen
04. März	Hauptversammlung	Bären Ersigen	Trachtengruppe
04. März	Höck	Rudswilbad, Ersigen	Kirchgemeinde Kirchberg
08. März	Umrahm. Gottesdienst	Kirche Kirchberg	Männerchor Ersigen
11. März	Höck	Rudswilbad Ersigen	Kirchgemeinde Kirchberg
18. März	Lotto	Rudswilbad Ersigen	Kirchgemeinde Kirchberg
19. März	Hauptversammlung	Bären Ersigen	Männerchor Ersigen
16. März	Auf Spurensuche – Einblick kriminaltechn. Dienst - Vortrag -	Aula Oberstufe Kirchberg	BürgerInForum Kirchberg und Umgebung
22. März	Predigtsingen	Kirche Kirchberg	Trachtengruppe
25. März	Schlusshöck	Rudswilbad Ersigen	Kirchgemeinde Kirchberg

27. März	Hauptversammlung		Gewerbeverein Region Kirchberg
28. März	BEO Rennen	Hindelbank	RV Ersigen
Ab Ende März	Diverse Meisterschafts-spiele Fussball	Sportplatz Moos Ersigen	Sportclub Ersigen www.scersigen.ch

April

Ab April	Diverse CH-Meister-schaftsspiele Hornussen	Loon Ersigen	HG Ersigen www.hgersigen.ch
04. April	Sponsoren-, Donatoren- und Ehrenmitgl.-Apéro	Sportplatz Moos	Sportclub Ersigen
06. April	Höck	Rest. Brücke, Kirchberg	Pilzverein Ersigen
15. April	Altersanlass	Koppigen	Regionale Kommission für Altersfragen
17. April	Hauptversammlung	Rudswilbad Ersigen	Pilzverein Ersigen
24. April	Sponsorenlauf Junioren	Sportplatz Moos	Sportclub Ersigen

Mai

21. Mai	Kids Bikelager	Solothurn	RV Ersigen
22. Mai	Kids Bikelager	Solothurn	RV Ersigen
23. Mai	Kids Bikelager	Solothurn	RV Ersigen

Juni

19. Juni	8. Ersiger Fussballfest	Sportplatz Moos	Sportclub Ersigen
20. Juni	8. Ersiger Fussballfest	Sportplatz Moos	Sportclub Ersigen
20. Juni	Sängertag Chorvereinigung Emme	Heimisbach	Männerchor Ersigen

Anmerkung: Der Veranstaltungskalender wurde aufgrund der Mitteilungen der Vereine auf ihren Homepages vorgenommen. Die Redaktion wird auch im Jahr 2020 allfällige ergänzende Termine der Vereine in der Ersiger-Information abdrucken, wenn diese im Frühjahr bis zum **24. April 2020** und im Herbst bis zum **23. Oktober 2020** an die Mailadresse: info@ersigen.ch übermittelt werden.

Vereinsliste

Verein	Zweck	Homepage
BürgerInforum Kirchberg und Umgebung	Organisation Vorträge	www.buergerinforum.ch
Familiengruppe Kirchberg und Umgebung	Familie (u.a. Anlässe für Kinder)	www.fg-kirchberg.ch
Frauenturnverein Ersigen	Turnen	www.ftv-ersigen.ch
Gemischter Chor Rüedisbach-Oesch	Gemischter Chor	
Gewerbeverein Region Kirchberg	Gewerbe	www.gewerbe-kirchberg.ch
Hornussergesellschaft Ersigen	Hornussen	www.hgersigen.ch
Jugendmusik Kirchberg	Musik	www.mgke.be
Jungschar Gilboa Ersigen	Jungschar	www.js-gilboa.com
Landfrauenverein Burgdorf, Kirchberg und Umgebung	Landfrauen	www.landfrauenbku.ch
Männerchor Ersigen	Männerchor	www.maennerchorersigen.jimdo.com
Männerturnverein Ersigen	Turnen/Volleyball	www.mtv-ersigen.ch
Musikgesellschaft Kirchberg-Ersigen	Musik	www.mgke.be
Pfadi Turmfalken Kirchberg	Pfadfinder	www.turmfalken.ch
Pilzverein Ersigen	Pilzkunde	www.verein-pilzkunde.ch
Radfahrerverein Ersigen	Radfahren	www.rversigen.ch
Schützenchörli Kirchberg	Jodelgesang	www.schuetzenchoerli.ch
Schützengesellschaft Ersigen	Schiess-Sport	www.sg-ersigen.ch
Spielgruppe Ersigen	Spielgruppe	www.spielgruppe.ch
Sportclub Ersigen	Fussball	www.scersigen.ch
Sportverein Wiler-Ersigen	Unihockey	www.svwe.ch
Tambourenverein Kirchberg	Tambouren	www.tambouren-kirchberg.ch
Trachtengruppe Kirchberg und Umgebung	Trachten, Brauchtum, Kindergruppe	www.trachten-kirchberg.ch
VKO FALKE	Kleintierzucht u. Ornithologie	www.vko-falke.ch

Impressum Ersiger-Information

Nr. 289 - 49. Jahrgang – November 2019, Auflage: 1'000 Exemplare
Redaktion: Gemeindeverwaltung Ersigen
(Telefon-Nr. 034 448 35 35 / E-Mail: info@ersigen.ch)

Herausgeber: Gemeinde Ersigen / www.ersigen.ch
Verteiler: Alle Haushaltungen der Gemeinde
Erscheint mehrmals jährlich